

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An die Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

nachrichtlich:

an die Fraktionsgeschäftsstellen, den Verwaltungsvorstand I, II und III und die Fachbereiche 1-10, die Stabstellen und das Rechnungsprüfungsamt

FB 9-14, Ratsbüro

Rathaus Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 1 Sachbearbeiter: Christian Ruhe Zimmer: 35

Telefon 02202/142245 Telefax 02202/14702245

Internet: http://www.bergischgladbach.de

E-Mail: C.Ruhe@stadt-gl.de

17.06.2022

Sitzung des Rates am 21.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, erhalten Sie als **Anlage 1** zu diesem Schreiben die aktualisierte Fassung der Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 21.06.2022, in die die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des AIUSO am 07.06.2022, des SPLA am 08.06.2022, des HA am 14.06.2022, des AFBL am 14.06.2022 und des AZG am 15.06.2022 eingefügt wurden. Die Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet. Die Ausschussvorsitzenden erhalten Gelegenheit, die Beratungsergebnisse aus den Ausschüssen unter den betreffenden Tagesordnungspunkten in der Sitzung des Rates darzustellen und können für ihre Berichterstattung diese Unterlage heranziehen.

Als **Anlage 2** sind diesem Schreiben ein Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des AMV am 31.05.2022 sowie ein sich auf die Vorlage Nr. 0215/2022 beziehender Antrag zur Sache der CDU-Fraktion aus der Sitzung des AMV am 31.05.2022 als ergänzende Unterlagen zu TOP Ö 12 – Einspruch gemäß § 31 Geschäftsordnung von Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen gegen einen Beschluss des Ausschusses betreffend die Vorlage Nr. 0215/2022 - Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen (Vorlage: 0336/2022) – der Tagesordnung der Sitzung des Rates beigefügt.

Die um die Antwort der Verwaltung ergänzte Vorlage "Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022): "Anfrage zu einer mündlichen Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31.05.2022" (Vorlage Nr. 0337/2022/1) ist diesem Schreiben als **Anlage 3** beigefügt und kann unter TOP Ö 27.1.1 behandelt werden.

Als **Anlage 4** ist diesem Schreiben die Vorlage Nr. 0342/2022 - Schriftliche Anfrage Mitgliedes des Rates Herr Samirae vom 09.06.2022 (eingegangen am 10.06.2022): "Erstattung von zu viel gezahlten Abwassergebühren" – beigefügt, die als TOP Ö 27.1.2 behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stein Bürgermeister

<u>Anlagen</u>

Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 21.06.2022

(Stand: 17.06.2022)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigefügt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage. Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigefügt.

II. Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit Eine Erläuterung erübrigt sich.
- **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung öffentlicher Teil**Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 05.04.2022 öffentlicher Teil ist den Ratsmitgliedern zugegangen.
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 05.04.2022 - öffentlicher Teil

Vorlage: 0239/2022

Die Vorlage ist beigefügt.

4 Mitteilungen des Bürgermeisters

Eventuelle Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Stein mündlich bekannt geben.

5 Änderung einer Stellenbewertung – Korrektur zum Stellenplan 2022 Vorlage: 0276/2022

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der unter Punkt 1 der Vorlage dargestellte Vorschlag wird beschlossen.

6 Beitritt d-NRW AöR Vorlage: 0188/2022

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Stadt Bergisch Gladbach tritt zum XX.XX.2022 der Anstalt des öffentlichen Rechts d-NRW AöR bei (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"). Der erforderlichen Zeichnung einer einmaligen Finanzanlage in Höhe von 1.000 Euro als Anteil am Stammkapital wird zugestimmt (§ 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"). Die Interessensvertretung im Verwaltungsrat der Anstalt soll über die von den kommunalen Spitzenverbänden benannten VertreterInnen erfolgen (§ 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR").

7 Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke Vorlage: 0294/2022

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art "Märkte und Kirmes" folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art "Märkte und Kirmes" für das Jahr 2021 wird den Rücklagen des Betriebes zugeführt.

Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art "DSD und Kompost" folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art "DSD und Kompost" für das Jahr 2021 wird den Rücklagen des Betriebes zugeführt.

Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art "Feuerwehrschule" folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art "Feuerwehrschule" für das Jahr 2021 wird den Rücklagen des Betriebes zugeführt.

8 Strukturplanung zum Projekt Zanders-Areal Vorlage: 0321/2022

Der Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes hat in der Sitzung am 15.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- I. Der Rat zieht die Entscheidungskompetenz zum Beschluss über die Strukturplanung zum Projekt Zanders-Areal aufgrund der gesamtstädtischen Tragweite nach Vorberatung der Beschlussvorlage im Zanders-Ausschuss am 15.06.2022 an sich.
- II. Der Rat nimmt die Strukturplanung zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Strukturplanung zum Projekt Zanders-Areal zur Grundlage des darauf aufsetzenden Planungs- und Qualifizierungsprozesses zu machen.
- III. Die Verwaltung wird beauftragt, die aus der Strukturplanung resultierenden notwendigen Schritte in Form von Gutachten, Konzepterstellungen, Machbarkeitsstudien und Qualifizierungsverfahren einzuleiten.

9 Stellungnahme der Verwaltung zum Regionalplan Köln Vorlage: 0237/2022

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 08.06.2022 auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Die Vorlage wird in den nächsten Sitzungsturnus vertagt.

10 Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße –

- Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeit. Beteiligung
- Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage
- Beschluss des städtebaulichen Vertrages
- Beschluss als Satzung

Vorlage: 0058/2022

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 08.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- I. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt über die zum Bebauungsplan Nr. 2118 Jakobstraße im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) abgegebenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 5.
- II. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt über die zum Bebauungsplan Nr. 2118 Jakobstraße im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 6.
- III. Der städtebauliche Vertrag wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

IV. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt gemäß § 10 BauGB und der §§ 7 und 41 GO NW den Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße – als Satzung und dazu die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg –

- Beschluss der Abwägung
- Zustimmung zum Durchführungsvertrag
- Beschluss des Bebauungsplans als Satzung

Vorlage: 0248/2022

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 08.06.2022 mehrheitlich gegen die Freie Wählergemeinschaft und gegen vier Stimmen aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- I. Der Rat beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen nach den §§ 3, 4 und 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 Schlodderdicher Weg gemäß den Anlagen 2 bis 7.
- II. Der Rat stimmt dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 Schlodderdicher Weg mit den in der Sachdarstellung aufgeführten Kerninhalten zu
- III. Der Rat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 Gemeindeordnung NRW den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 Schlodderdicher Weg als Satzung mit seiner Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.
- 12 Einspruch gemäß § 31 Geschäftsordnung von Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen gegen einen Beschluss des Ausschusses betreffend die Vorlage Nr. 0215/2022 Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen

Vorlage: 0336/2022

Die Vorlage ist beigefügt.

13 Einrichtung und kontinuierlicher Betrieb eines digitalen Energiemanagements für kommunale Liegenschaften

Vorlage: 0143/2022

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2022 mehrheitlich gegen die AfD beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines digitalen Energiemanagements.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren (2023–2025) zunächst befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des digitalen Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Rat regelmäßig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, die Finanzierung der durch Einrichtung und Betrieb zu leistenden konsumtiven Auszahlungen innerhalb des Förderzeitraums sicher zu stellen.

14 Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Bergisch Gladbach

- Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beschluss des Lärmaktionsplanes

Vorlage: 0185/2022/1

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat in der Sitzung am 07.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Bergisch Gladbach, Runde 3 in seiner vorliegenden Form zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat seine Beschlussfassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen und Konzepte zu überprüfen und im Rahmen von Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die <u>bereits im AMV beschlossene Priorisierung von zehn Maßnahmen zu erarbeiten, um dann Maßnahmen vorzuschlagen, die an ihrer Umsetzbarkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gemessen werden.</u>

Dem Ausschuss werden die Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

15 Änderung der Vergabeordnung

Vorlage: 0269/2022

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt entsprechend der Beschlussvorlage die Änderung der Vergabeordnung nebst den geänderten Vergabewertgrenzen.

16 Heimatpreis 2022

Vorlage: 0319/2022

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt auch für das Jahr 2022 einen Heimatpreis auszuloben.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt die Fördermittel bei der Bezirksregierung zu beantragen.
- 3. Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 5.000 EUR nicht entsprochen werden, wird kein Heimatpreis verliehen.

17 Begründung einer Städtepartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Bucha Vorlage: 0318/2022

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, eine Städtepartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Bucha zu begründen.

18 Beauftragung eines Leistungserbringers/einer Leistungserbringerin zur Besetzung eines Rettungswagens

Vorlage: 0300/2022

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat in der Sitzung am 07.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates wird die Vergabe der Besetzung eines Rettungswagens der Feuerwehr an eine/n Leistungserbringer/in beschlossen. Der Rat stimmt der Zahlungsverpflichtung für die Folgejahre im konsumtiven Bereich des Kernhaushalt zu.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

19 Einwohnerfragestunde

Vorlage: 0202/2022 Die Vorlage ist beigefügt.

20 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten: Wahl einer zusätzlichen Vertreterin/eines zusätzlichen Vertreters der Stadt Bergisch Gladbach in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Vorlage: 0279/2022

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2022 einstimmig dem Rat folgende Wahlempfehlung gegeben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach wählt Herrn Rainer Röhr zum 14. Vertreterin/Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

21 Wahl eines neuen Beiratsmitgliedes als Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds

Vorlage: 0236/2022

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 19.05.2022 einstimmig dem Rat folgende Wahlempfehlung gegeben:

Herr Felix Wendler von der Kette e.V. wird als Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied Carsten Werheit gewählt.

Wahl eines Beiratsmitgliedes zur stellvertretenden Teilnahme des Inklusionsbeirates am Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes Vorlage: 0234/2022

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 19.05.2022 einstimmig dem Rat folgende Wahlempfehlung gegeben:

Frau Katharina Kaul wird für den Inklusionsbeirat zum persönlich stellvertretenden beratenden Mitglied (persönliche Stellvertretung von Herrn Friedhlem Bihn) des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes gewählt.

23 Einführung eines nachrückenden Mitglieds in den Seniorenbeirat sowie Entsendung in die Ausschüsse und den Inklusionsbeirat

Vorlage: 0314/2022

Die Vorlage ist beigefügt.

24 Wahl von zwei Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme und der jeweiligen persönlichen Stellvertretung in den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft Vorlage: 0292/2022

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft hat in der Sitzung am 02.06.2022 einstimmig dem Rat folgende Wahlempfehlung gegeben:

Als beratendes Mitglied der Grundschulen im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft wird bestimmt: Herr Florian Lambertz, Schulleiter GGS An der Strunde Als Stellvertreterin wird bestimmt: Frau Susanne Heuckmann, Schulleiterin GGS Paffrath

Als beratendes Mitglied der weiterweiterführenden Schulen im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft wird bestimmt: Frau Angelika Wollny, Schulleiterin Integrierte Gesamtschule Paffrath (IGP)

Als Stellvertreter wird bestimmt: Herr Felix Bertenrath, Schulleiter Otto-Hahn-Realschule (OHR)

25 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

25.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.05.2022 (eingegangen am 17.05.2022) zur Umbesetzung in Ausschüssen

Vorlage: 0307/2022 Die Vorlage ist beigefügt.

26 Anträge der Fraktionen

Bis zum Ablauf der Antragsfrist lagen keine Anträge der Fraktionen für den öffentlichen Teil der Sitzung vor.

27 Anfragen der Ratsmitglieder

27.1 Schriftliche Anfragen

27.1.1 Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022): "Anfrage zu einer mündlichen Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31.05.2022"

Vorlagen: 0337/2022 und 0337/2022/1

Die Vorlage ist beigefügt.

27.2 Mündliche Anfragen

Eine Erläuterung erübrigt sich.

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 31.05.2022

9. <u>Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen</u> 0215/2022

Herr Henkel begründet den Änderungsantrag der CDU Fraktion. Aufgrund der hohen Beteiligung an der Unterschriftsaktion der Schildgener Bevölkerung hält seine Fraktion eine schriftliche Abfrage der Bedürfnisse und Wünsche der Haushalte in Schildgen vor der Beauftragung der Entwurfsplanung für erforderlich.

Die Anträge zum Beschlussvorschlag II resultiere weitgehend aus dem geplanten und zu kompensierenden Wegfall der Parkplätze entlang der Altenberger-Dom-Straße.

Auf Bitte von Herrn Henkel sagt Herr Cürten eine Prüfung zu, inwieweit Paketdienste rechtswidrig handeln, wenn sie trotz fehlender Parkflächen zu Auslieferungen anhalten. Vorab verweist er schon einmal darauf, dass ein individuelles Recht auf einen bestimmten Parkplatz im öffentlichen Straßenraum in unmittelbarer Nähe zu einem Objekt nicht existiert.

Auf Anfragen von Frau Meinhardt erläutert Frau Krause, dass im weiteren Verfahren eine Bürgerbeteiligung (vor Ort und online) vorgesehen sei, bei der jeder Bürger Gelegenheit habe, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Soweit erforderlich, werde auch eine zweite Bürgerbeteiligung angeboten.

Hinsichtlich der Kompensation von wegfallenden Parkplätzen sei man in Gesprächen mit dem Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die Kreissparkasse befindet.

Frau Krause verweist auf eine Änderung einer Verwaltungsvorschrift zur STVO, wonach ein Schutzstreifen zwischen Längsparkplätzen und Radwegstreifen erforderlich sei, welcher den Straßenraum (bei Beibehaltung von Längsparkplätzen) unpraktikabel einengen würde. Dies gelte auch für die erforderlichen Abstände zwischen den Längsparkplätzen und bereits BESTEHENDEN Radfahrstreifen.

Herr Zalfen hält das bewährte Verfahren einer Angebotsbürgerbeteiligung für ausreichend. Die Notwendigkeit der von der CDU Fraktion beantragten Änderungen der Entwurfsplanung sei im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung abzufragen.

Sollten die Gespräche zum Ersatz der wegfallenden Parkplätze scheitern, sollte nochmals über die Errichtung einer Parkpalette Am Schild nachgedacht werden. Er teilt mit, dass die Ampelfraktionen den Beschlussvorschlägen der Verwaltung folgen werden, um die Attraktivität und die Sicherheit des Straßenraums zu erhöhen.

Herr Schade verweist nochmals auf den durch die Unterschriftsaktion erkennbare Wille der Schildgener Bevölkerung und ergänzt, dass sich auch "Pro Velo" gegen die Planungen ausgesprochen habe. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass es durchaus Personenkreise gebe, die darauf angewiesen sind, mit dem PKW den dortigen Einzelhandel aufzusuchen.

Nach Auffassung von Herrn Dr. Nuding müssen die wegfallenden Parkplätze durch öffentliche Parkplätze kompensiert werden, falls die Gespräche mit den Grundstückseigentümern des KSK Gebäudes scheitern sollten. Herr Migenda sagt eine entsprechende Prüfung zu.

Unter dieser Voraussetzung wird auch Herr Laschet den Verwaltungsvorschlägen folgen.

Herr Wagner weist darauf hin, dass der Durchgangsverkehr auf der Altenberger-Dom-Straße ursächlich sei für die Verkehrsproblematik. Dem könne nur durch Verkehrsumleitungen abgeholfen werden. Es habe sich gezeigt, dass lediglich ein geringer Prozentanteil der Besucher des Einzelhandels mit dem Fahrrad komme. Es sei daher an dieser Stelle falsch, den Schwerpunkt der Überlegungen auf den Radverkehr zu richten.

Frau Meinhardt entgegnet, dass Ziel sei, den Umstieg vom PKW auf Fahrräder attraktiver zu gestalten. Natürlich solle geprüft werden, inwieweit Ersatzstellplätze angeboten werden können.

Sie gibt zu bedenken, dass die Längsparkplätze aufgrund der geänderten STVO Vorschriften hinsichtlich der Sicherheitsabstände ohnehin entfallen müssen.

Herr Dr. Nuding weist darauf hin, dass die Planungsvorschläge des Büros MWM einstimmig beschlossen wurden und sich eine weitere Diskussion hinsichtlich der dort aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten erübrige.

Herr Henkel und Herr Zalfen wiederholen ihre Standpunkte.

Da sich eine Ablehnung der CDU Anträge abzeichnet, schlägt Herr Schade vor, alternativ die Änderungsvorschläge zu II. als Untersuchungsaufträge in die weitere Planung mit aufzunehmen.

Nach kurzer weiterer kontroverser Diskussion mit sich wiederholenden Argumenten lässt Herr Dr. Cramer zunächst über die Änderungsvorschläge der CDU Fraktion abstimmen.

Der Ausschuss fasst folgende(n)

Beschlüsse: (jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen der CDU Fraktion)

Die Anträge zu I. und II. werden abgelehnt.

<u>Beschluss</u>: (mehrheitlich gegen die Stimmen der CDU Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der Freien Wähler)

Der Änderungsvorschlag zu III. wird abgelehnt.

Sodann lässt Herr Dr. Cramer über die Beschlussvorschläge der Verwaltung abstimmen.

Der Ausschuss fasst folgende

<u>Beschlüsse</u>: (jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen der CDU Fraktion)

- I. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen beauftragt die Verwaltung, für den 1. Abschnitt der Altenberger-Dom-Straße zwischen der Kempener und Leverkusener Straße Angebote für eine Entwurfsplanung und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit einzuholen und dem Ausschuss vorzulegen. Da die Planungskosten voraussichtlich über 100.000 € liegen, wird hiermit der Maßnahmenbeschluss gefasst.
- II. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen nimmt die Überlegungen zur Umgestaltung des 2. Abschnittes der Altenberger-Dom-Straße zur Kenntnis.
- III. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen beauftragt die Verwaltung, die Vorentwürfe für den 2. Abschnitt zwischen Leverkusener und Schlebuscher Straße zu einer Entwurfsplanung auszuarbeiten, diese dem Ausschuss zum Beschluss vorzulegen und die finanziellen Mittel für die Umgestaltung im Haushalt bereitzustellen.

Sodann lässt der Vorsitzende über den Alternativantrag von Herrn Schade abstimmen.

Der Ausschuss fasst folgenden

Beschluss: (einstimmig)

Die im Änderungsantrag der CDU Fraktion unter II. aufgeführten Vorschläge werden als Prüfaufträge in die weiteren Planungen einbezogen.

Herr Dr. Cramer unterbricht die Sitzung von 19:10 Uhr bis 19:19 Uhr für eine weitere Lüftungspause.

Christlich Demokratische Union

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen Herrn Dr. Josef Cramer Konrad-Adenauer-Platz 1

T 02202 142218 F 02202 142201 fraktion@cdu.gl www.cdu.gl/fraktion

51465 Bergisch Gladbach

27. Mai 2022

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu TOP Ö 9 "Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen" (Vorlage 0215/2022) zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV) am 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Cramer,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Änderungsantrag zu TOP Ö 9 "Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen" (Vorlage 0215/2022) zur Abstimmung bei der Sitzung des AMV am 31. Mai 2022 zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlusspunkte sollen wie folgt geändert und ergänzt werden:

- I. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Punkt I wird wie folgt geändert:

 Bevor eine Beauftragung für eine Entwurfsplanung erfolgt, wird die Verwaltung beauftragt, einen Fragenkatalog für eine Bürgerbefragung in schriftlicher Form für die nächste AMV-Sitzung am 27. September 2022 zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen. In dem Fragenkatalog sollen die Bedürfnisse und Wünsche für eine Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen ermittelt werden. Die Bürgerbefragung in schriftlicher Form soll an alle Haushalte in Schildgen und Katterbach per Post versendet werden.
- II. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen nimmt die Überlegung zur Umgestaltung des 2. Abschnitts des Altenberger-Dom-Straße zur Kenntnis. Ergänzend sollen noch folgende Änderungen in die Entwurfsplanung eingearbeitet werden:
 - a) Im unteren Bereich der Altenberger-Dom-Straße (zwischen der neuen Feuerwache Schildgen und der Kreuzung Olivenhof) in Höhe der "Kreishandwerkerschaft Bergisches Land" sowie der Post-Filiale soll jeweils eine Fußgängerüberquerung mit Bepflanzungen angelegt werden.



- b) <u>Die vorgesehene Streichung der beiden Linksabbiegemöglichkeiten in den Concordiaweg sowie in den Fahner Weg aus Richtung Odenthal sind abzulehnen.</u>
- c) Der Rückbau des Hochbord-Gehwegs soll nicht vorgenommen werden und saniert werden.
- d) Im unteren Straßenbereich sind rechts- und linksseitig der Straße jeweils kombinierte Fuß-/Radwege einzurichten.
- e) Die vorgesehene Streichung aller vorhandenen 49 Parkplätze in diesem Bereich ist nicht zu zustimmen, da bei dem vorgelegten Entwurf kein Anliefer- und Ablieferverkehr mehr stattfinden kann.
- III. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen beauftragt die Verwaltung, die Vorentwürfe für den 2. Abschnitt zwischen Leverkusener Straße/Voiswinkler Straße und Schlebuscher Straße zu einer Entwurfsplanung auszuarbeiten, diese sodann dem Ausschuss zum Beschluss vorzulegen und die finanziellen Mittel in Abstimmung mit dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften für die Umgestaltung im Haushalt bereitstellen.

Anmerkung: Die Änderungen werden in fetter Schrift und unterstrichen ausgewiesen.

Begründung:

Zu Punkt I.

Schon jetzt hat die bisherige Planung für eine Umgestaltung der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen hohe Kosten für externe Planungsdienstleistungen verursacht.

Abgesehen davon herrscht in der Bürgerschaft, wie auch bei den Geschäftsleuten (siehe bspw. insoweit den Artikel: "IG Schildgen fordert Umkehr bei Planung für Altenberger-Dom-Straße" in ingl.de), die bislang für die Nahversorgung des Ortsteils sorgen, große Unzufriedenheit über die Planungsvorhaben.

Dieser unbefriedigende Zustand liegt insbesondere daran, dass von vornherein offenkundig eine falsche Reihenfolge eingeschlagen wurde.

Im Einzelnen:

Es hätte zuerst eine ergebnisoffene Bürgerbefragung stattfinden müssen, um herauszufinden, was die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger

- wollen und
- was nicht.

Schließlich wohnen und leben sie – im Gegensatz zu den ortsfremden Planern - hier.

Um dieses Versäumnis nachzuholen, schlägt die CDU-Fraktion vor, jetzt eine Bürgerbefragung in schriftlicher Form bei allen Haushalten in Schildgen und Katterbach durchzuführen.

Zu Punkt II und III.

1.

Die vorgelegten Vorentwürfe für den Abschnitt zwischen der Leverkusener Straße/Voiswinkler Straße und der Schlebuscher Straße sind zu korrigieren.

Durch bauliche Veränderungen durch Schaffung von Fußgängerüberquerung mit Bepflanzungen soll die Sicherheit für Fußgänger insbesondere für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Abgesehen davon stellt die Bepflanzung der Fußgängerüberquerung ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas in dem Bereich dar.

2.

Außerordentlich wichtig ist es, die bestehende Möglichkeit des Linksabbiegens

- in den Concordiaweg und
- in den Fahner Weg
- entgegen der Vorlage zu erhalten.

Denn andernfalls wird sich der Verkehr entlang der Altenberger-Dom-Straße und den angrenzenden Wohnstraßen - wie der Voiswinkel Straße und dem unteren Straßenabschnitts des Unterscheider Wegs (Abschnitt Kreuzung Voiswinkler Straße/Fahner Weg) - weiter verdichten.

Das kann nicht ernsthaft gewünscht sein.

Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Abschaffung des Linksabbiegers zur Folge hätte, dass die Anwohner/-innen des Concordiawegs, des Fahner Wegs und der Straße "Auf dem Krämersfeld" aus Odenthal kommend, einmal "im Kreis fahren" müssten, um nach Hause zu kommen.

3.

Der Vorschlag zum Rückbau des Hochbord-Gehweges an der Kreuzung Altenberg-Dom-Straße/Fahner Weg kann nicht nachvollzogen und gefolgt werden.

Dies deshalb nicht, weil der Hochbord-Gehweg damals geschaffen wurde, um den Schulweg in dem Bereich für die Schülerinnen und Schüler sicherer zu gestalten.

Und der Rückbau würde das konterkarieren, was nicht ernsthaft gewollt sein kann.

Ungeachtet dessen ist die Kombination von Fußgänger-/Radwegen im unteren Straßenverlauf zumutbar und hält im Übrigen zur gegenseitigen Rücksichtnahme an.

Sollten Radlerinnen und Radler mehr Tempo bevorzugen, können sie den Straßenverlauf nutzen.

4.

Abschließende Bemerkung:

Es ist bedauerlich, dass in Höhe der Altenberger-Dom-Straße/Schlebuscher Straße, die Verwaltung und der externe Planer die Ideen eines Kreisverkehrs verwerfen und dort kein Kreisverkehr errichtet werden soll.

Dies, obwohl sich in der Praxis – auch im Stadtgebiet – bestätigt hat, dass

- Kreisverkehre den Verkehrsfluss stärken,
- CO2-Immissionen reduzieren und
- zur wesentlichen Verschönerung der Umgebung beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten Fraktionsvorsitzender Harald Henkel Ratsmitglied für Schildgen und Stell.-Fraktionsvorsitzender

Lutz Schade Ratsmitglied und Sprecher im AMV Absender CDU-Fraktion

Drucksachen-Nr. 0337/2022/1 öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten CDU-Fraktion

zur Sitzung: Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 21.06.2022 Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 27.09.2022

Tagesordnungspunkt

Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022): "Anfrage zu einer mündlichen Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31.05.2022"

Inhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022) bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung einer Frage zum Thema "mündliche Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31.05.2022" zur Sitzung des Rates am 21.06.2022 sowie zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 27.09.2022.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fragen/Aussagen:

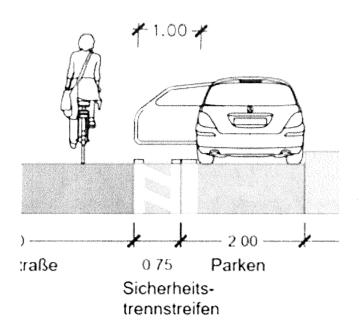
"In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen beim Tagesordnungspunkt Ö 9 der Sitzung am 31. Mai 2022, gab es mündliche Aussage der Verwaltung über eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung aus dem Jahre 2021. Danach sind bestehende Längsparkplätzen - nach der Aussage der Verwaltung - nur zulässig, wenn diese mindestens 50 cm Abstand zu Schutzstreifen für den Radverkehr ausweisen. Wir bitten um exakte Nennung dieser Rechtsnorm in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, als auch eine Zusendung eines Abdrucks dieser einschlägigen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung."

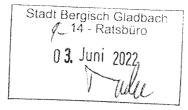
Antwort/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.06.2022 bezieht sich auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung. Am 08.11.2021 wurde diese rechtswirksam. Dort heißt es unter § 2 Absatz 4 Satz 2 - Straßenbenutzung durch Fahrzeuge:

- "3. Ein Radfahrstreifen ist ein durch Zeichen 237 angeordneter Sonderweg, der mittels Zeichen 295 (Breitstrich: 0,25 m) von der Fahrbahn abgetrennt ist. Zur besseren Erkennbarkeit ist in regelmäßigen Abständen Zeichen 237 oder das Sinnbild Radverkehr als Markierung aufzubringen. Werden Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr oder an Straßen mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h angelegt, ist ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich. Befindet sich rechts von dem Radfahrstreifen ein Parkstreifen, kommt ein Radfahrstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. In Kreisverkehren sind Radfahrstreifen nicht zulässig."
- "5. Ein Schutzstreifen für den Radverkehr ist ein am rechten Fahrbahnrand mit Zeichen 340 markierter und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild 'Radverkehr' versehener Teil der Fahrbahn. Er darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden und nur, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radverkehr bietet. Befindet sich rechts von dem Schutzstreifen ein Seitenstreifen, kommt ein Schutzstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig. Zum Schutzstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 340, Randnummer 2 ff."

Die ERA – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – sehen einen Sicherheitstrennstreifen von 50 cm bzw. 75 cm vor. Abhängig ist das von der Art der Radverkehrsanlage.





Christlich Demokratische Union

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach Herrn Frank Stein c/o FB 9-14 Ratsbüro Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

3. Juni 2022

Öffentliche Anfrage zur Ratssitzung am 21. Juni 2022 und zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV) am 27. September 2022 zu einer mündlichen Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen beim Tagesordnungspunkt Ö 9 der Sitzung am 31. Mai 2022, gab es mündliche Aussage der Verwaltung über eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung aus dem Jahre 2021. Danach sind bestehende Längsparkplätzen - nach der Aussage der Verwaltung - nur zulässig, wenn diese mindestens 50 cm Abstand zu Schutzstreifen für den Radverkehr ausweisen.

Wir bitten um exakte Nennung dieser Rechtsnorm in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, als auch eine Zusendung eines Abdrucks dieser einschlägigen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten Fraktionsvorsitzender Harald Henkel Ratsmitglied für Schildgen und Stell.-Fraktionsvorsitzender Lutz Schade Ratsmitglied und Sprecher im AMV



Absender Mitglied des Rates Herr Samirae

Drucksachen-Nr.

0342/2022

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten Mitglied des Rates Herr Samirae

zur Sitzung: Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 21.06.2022

Tagesordnungspunkt

Schriftliche Anfrage Mitgliedes des Rates Herr Samirae vom 09.06.2022 (eingegangen am 10.06.2022): "Erstattung von zu viel gezahlten Abwassergebühren"

Inhalt:

Mit Schreiben vom 09.06.2022 (eingegangen am 10.06.2022) bittet das Mitglied des Rates Herr Samirae um Beantwortung von Fragen zum Thema "Erstattung von zu viel gezahlten Abwassergebühren" zur Sitzung des Rates am 21.06.2022.

Das Schreiben Herrn Samiraes ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fragen/Aussagen:

- "1. Wird die Stadt Bergisch Gladbach den Bürgern die zu viel gezahlten Gebühren der vergangenen vier Jahre erstatten?
- 2. Welche Auswirkungen wird dies auf den Haushalt der Stadt haben?
- 3. Werden ab sofort aufgrund der geänderten Rechtsprechung vorsorglich ab sofort alle entsprechenden Bescheide der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der Festsetzung dieser Gebühren mit dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen?
- 4. Mit welchem kalkulatorischen Zinssatz hat die Stadt Bergisch Gladbach die Gebühren der Abwasserbescheide jeweils der letzten 4 Jahre errechnet?
- 5. Wurde der Kalkulation ebenfalls ein doppelter Inflationsausgleich zu Grunde gelegt?"

Antwort/Stellungnahme der Verwaltung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass zur Zeit aufgrund der Aktualität des OVG-Urteils vom 17.05.2022 seitens der kommunalen Spitzenverbände weder eine abschließende Einschätzung der Konsequenzen des Urteils, noch sich hieraus ergebende konkrete Handlungsempfehlungen zur Kalkulationsmethodik vorliegen. Der Städte- und Gemeindebund NRW weist in einer ersten und nicht endgültigen Auswertung der Urteilsgründe darauf hin, dass die Überprüfung und die Anpassung der Gebührenkalkulationen auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des OVG NRW durch die Städte und Gemeinden denknotwendig Zeit in Anspruch nimmt. Dieses ist leicht nachvollziehbar, da es sich um ein hochkomplexes Thema handelt und es nach jetzigem Kenntnisstand mehrere noch zu präzisierende Kalkulationsalternativen gibt.

Offen ist zudem, ob Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gegen das Urteil des OVG NRW eingelegt wird, weil das OVG NRW die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen hat. Weiterhin gibt es noch keine Erkenntnis, ob das Land NRW aufgrund des Urteils das Kommunalabgabenrecht anpasst.

Insofern ist zum jetzigen Zeitpunkt eine seriöse und rechtssichere Darstellung ganz konkreter Auswirkungen durch das Urteil noch nicht möglich. Selbstverständlich wird die Stadt Bergisch Gladbach nach dem Vorliegen aller Informationen ggf. erforderliche Anpassungen der Gebührenkalkulation sowie sonstige Handlungsaspekte gemäß der Empfehlungen der Spitzenverbände rechtskonform berücksichtigen.

Zu 1

Bestandskräftige Abgabenbescheide bis zum Jahr 2021 müssen nicht aufgehoben werden, weil im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandkraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden kann. Diese Ermessensausübung ist im vorliegenden Fall sachgerecht, da die bestandskräftigen Gebührenbescheide bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 stets im Einklang mit dem KAG NRW und der seit dem Jahr 1994 durchgängig geltenden und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen sind.

Da die Abwassergebühren auch für das Jahr 2022 auf der Grundlage von Vorausleistungen erhoben werden, wird sich hier die Notwendigkeit ergeben, die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Urteils anzupassen, wenn der endgültige Gebühren-Abrechnungsbescheid ergeht.

Zu 2.

Die genauen Auswirkungen können noch nicht seriös abgeschätzt werden (s. Einleitung). Sollte weder erfolgreich Beschwerde seitens des Beklagten eingelegt werden, noch eine abfedernde Anpassung des KAG durch den Landesgesetzgeber erfolgen, wäre zum jetzigen Kenntnisstand hieraus eine – vermutlich erhebliche - Verringerung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses des Abwasserwerkes ab 2022 zu erwarten und damit ab diesem Zeitpunkt fortlaufend eine Schmälerung des hieraus erwirkenden Konsolidierungspotenzials für den Haushalt der Stadt, welche anderweitig kompensiert werden müsste.

Zu 3.

Hierfür besteht kein Erfordernis, da die Festsetzung einer Vorauszahlung stets eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist.

Zu 4.

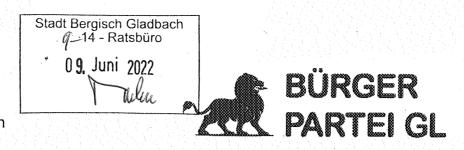
2019	5,90%
2020	5,56%
2021	5,42%
2022	5,20%

Zu 5.

Ohne an dieser Stelle die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Argumentation des OVG weiter reflektieren zu wollen, hat die Stadt Bergisch Gladbach hiernach durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sowie der Berechnung eines kalkulatorischen Zinssatzes auf Basis des 50-Jahresmittels der Renditen der öffentlichen Anleihen einen doppelten Inflationsausgleich zugrunde gelegt. Diese Kalkulationsmethodik entsprach einer seit 28 Jahren geltenden und zwischenzeitlich mehrfach bestätigten Rechtsauffassung.

BÜRGERPARTEI GL

Frank Samirae Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach

per Telefax: 02202 142224

09.06.2022

Unser Zeichen: FS-2022-0001

Anfrage zur nächsten Ratssitzung Erstattung von zu viel gezahlten Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

viele Bürger in Nordrhein-Westfalen haben jahrelang zu hohe Abwassergebühren gezahlt. Das hat das OVG des Landes entschieden und seine eigene <u>Rechtsprechung geändert.</u>

Der Bund der Steuerzahler NRW forderte derweil die betroffenen Kommunen jetzt auf, darüber hinaus allen Bürgern die zu viel gezahlten Gebühren zurückzuerstatten, und zwar für die vergangenen vier Jahre.

Anfrage:

- 1. Wird die Stadt Bergisch Gladbach den Bürgern die zu viel gezahlten Gebühren der vergangen vier Jahre erstatten?
- 2. Welche Auswirkungen wird dies auf den Haushalt der Stadt haben?
- 3. Werden ab sofort aufgrund der geänderten Rechtsprechung vorsorglich ab sofort alle entsprechenden Bescheide der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der Festsetzung dieser Gebühren mit dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen.
- 4. Mit welchem Kalkulatorischen Zinssatz hat die Stadt Bergisch Gladbach die Gebühren der Abwasserbescheide jeweils der letzten 4 Jahre errechnet?
- 5. Wurde der Kalkulation ebenfalls ein doppelter Inflationsausgleich zu Grunde gelegt?

Hintergrund:

Die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen sind über Jahre auf Basis einer falschen Grundlage berechnet worden. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster am Dienstag in einem Musterverfahren entschieden. Für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat das Urteil finanzielle Folgen in Millionenhöhe (Urt. v. 17.05.2022, Az. 9 A 1019/20).

Geklagt hatte ein Grundstückseigentümer in der Stadt Oer-Erkenschwick. Er wehrte sich gegen einen Abwasserbescheid aus dem Jahr 2017 über knapp 600 Euro. Der war rechtswidrig und um 18 Prozent zu hoch ausgefallen, wie das OVG jetzt urteilte. Direkt von dieser Entscheidung profitieren jetzt Bürger, die in der Vergangenheit Widerspruch gegen ihre Bescheide eingelegt haben.

Hausbesitzer und Mieter dürfen nach dem Urteil in den kommenden Jahren damit rechnen, dass ihre Gebührenbescheide oder Nebenkostenabrechnungen niedriger ausfallen, weil die Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Berechnungen neu aufstellen müssen. In den städtischen Haushalten werden demnach Gebühren in Millionenhöhe fehlen.

Der 9. Senat des OVG bemängelte zwei grundlegende Kalkulationsfehler im Fall aus Oer-Erkenschwick, sieht eine Mitschuld aber auch bei der Politik. Im entsprechenden Gesetz des Landes fehle es an konkreten Vorgaben, an denen sich die Kommunen orientierten können. Laut OVG gibt es zum Beispiel in den neuen Bundesländern solche Vorgaben.

Das OVG kritisierte zum einen, dass die Stadt bei den Gebührenbescheiden die Abschreibungen und Zinsen so berechnet habe, dass diese die tatsächlichen Kosten für die Anlage wie die Abwasserrohre am Ende überschreiten. "Die Gebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung erforderlich sind", erklärte das OVG und bezieht sich dabei auf die NRW-Gemeindeordnung. Die vorherige Kombination aus Abschreibung und Verzinsung widerspreche dem Kalkulationszweck, weil sie einen doppelten Inflationsausgleich beinhalte.

Zum anderen sei der kalkulatorische Zinssatz in den Gebührenbescheiden nicht mehr gerechtfertigt. Hier ging die Stadt vom Durchschnitt der vergangenen 50 Jahre aus und setzte noch einen Aufschlag drauf. Das OVG dagegen sieht nur einen Zeitraum von zehn Jahren zur Durchschnittsberechnung als begründbar an. So kamen die Richterinnen und Richter nicht auf einen Zinssatz von 6,52 Prozent wie ihn die Stadt Oer-Erkenschwick errechnet hatte, sondern nur noch auf einen Satz von 2,42 Prozent.

<u>Die Richter teilen im Ergebnis nun voll und ganz die Auffassung des ehemaligen Bergisch Gladbacher Stadtratsmitgliedes Heinz Lang (BfBB) der jahrelang gegen die praktizierte Gebührenüberhebung geklagt hatte.</u>

Das OVG änderte mit dem Urteil seine eigene langjährige Rechtsprechung. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ließ das OVG nicht zu, dagegen kann Beschwerde eingelegt werden.

Frank Samirae

Anlagen: Urteil OVG Münster v. 17.05.2022, Az. 9 A 1019/20

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.05.2022 - 9 A 1019/20



Fundstelle

openJur 2022, 10536

Rkr: AmtlSlg:

Verfahrensgang

vorher: Az. 13 K 4705/17

Tenor

- 1 Das angefochtene Urteil wird geändert.
- Der Grundbesitzabgabenbescheid der Beklagten vom 17. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2017 wird aufgehoben, soweit der Kläger darin zu Schmutz- und Regenwasserbeseitigungsgebühren für das Grundstück M. Straße 00 in P. -F. im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 599,85 Euro herangezogen worden ist.
- ¹ Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- Der Kläger ist Eigentürner des an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation der Beklagten angeschlossenen Grundstücks mit der postalischen Anschrift M. Straße 00 in P. -F. .
- ³ In der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt P. -F. vom 24. November 2016 (AGS) sind die Sätze für die Schmutzwassergebühr mit 3,04 Euro je m³ Schmutzwasser (§ 4 Abs. 6 AGS) und für die Niederschlagswassergebühr mit 7,15 Euro pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 4 AGS) festgelegt.
- In der der Satzung zugrunde liegenden Kalkulation der Abwassergebühren für das Veranlagungsjahr 2017 setzte die Beklagte einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,52 % an. Dieser Zinssatz wurde ihr von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) zur Verfügung gestellt und sollte sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr (2015) des Veranlagungsjahres (2017) sowie einem Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßig höherer Fremdkapitalzinsen ergeben. Als Zinsbasis brachte die Beklagte die Anschaffungsrestwerte des Anlagevermögens vermindert um das Abzugskapital (Beiträge und Zuschüsse Dritter) in Ansatz. Außerdem stellte die Beklagte kalkulatorische Abschreibungen nach den jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerten der Anlagegüter in die Kalkulation ein.
- Mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 17. Januar 2017 setzte die Beklagte für das klägerische Grundstück unter anderem Schmutzwassergebühren in Höhe von 349,60 Euro (= 115 m³ Schmutzwasser x 3,04 Euro) und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 250,25 Euro (= 35 volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche x 7,15 Euro) für das Jahr 2017 fest. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers vom 20. Februar 2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 2017 als unbegründet zurück.
- Der Kläger hat am 18. April 2017 beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen die Schmutz- und Niederschlagswassergebührenfestsetzung für das Jahr 2017 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen: Die Kombination von kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Nominalzinsen für das in der Anlage gebundene Eigenkapital sei nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unvertretbar, da diese zu einer doppelten Erfassung der Inflationsrate führe. Ferner führe eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis bei einer Finanzierung durch Fremdkapital im Laufe der Zeit zu einer Ersetzung von Fremdkapital durch Eigenkapital. Echte Gewinne würden so als betriebswirtschaftliche Kosten deklariert. Überdies habe der wertmäßige Kostenbegriff eine zeitliche Komponente. Danach stellten Aufwendungen nur dann Kosten der Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf diesen Leistungszeitraum entfielen. Bei einer fünfzigjährigen Durchschnittsrendite lege man aber die Renditen öffentlicher Anleihen zugrunde, deren Laufzeit überwiegend bereits lange abgelaufen sei. Für die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes seien daher ausschließlich die Verhältnisse des Kapitalmarktes maßgeblich, die im abzurechnenden Leistungszeitraum herrschten. Schließlich weise die Gesamtbilanz der Beklagten wegen der Überschuldung ein negatives Eigenkapital auf, welches keine Zinsen generieren könne.

- Der Kläger hat beantragt,
- den Gebührenbescheid der Beklagten vom 17. Januar 2017 hinsichtlich der Heranziehung zu Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigungsgebühren in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2017 aufzuheben.
- 14 Die Beklagte hat beantragt.
- die Klage abzuweisen,
- ¹⁸ und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen: Die streitige Gebührenkalkulation sei entsprechend der bisherigen langjährigen Rechtsprechung des Senats erfolgt. Danach seien für die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langiährige Durchschnittsverhältnisse maßgeblich. Dabei diene der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres als Grundlage. Der auf diese Weise ermittelte Zinssatz könne um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen sei. Zudem sei nach dieser Rechtsprechung der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie kalkulatorischen Nominalverzinsung einer der Basis seines Anschaffungsrestwertes zulässig.
- ** Mit Urteil vom 13. Februar 2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:
- Die Abwassergebührensatzung der Beklagten sei wirksam. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebührensätze in §
 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 4 AGS würden durch eine Gebührenbedarfsberechnung gerechtfertigt, die den Anforderungen des § 6 Abs. 2 KAG NRW genüge. Sie verstoße insbesondere nicht gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW;
- Der von der Beklagten gewählte methodische Ansatz der Berechnung von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert des Kanalvermögens in Verbindung mit kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungsrestwert zum Nominalzins sei nach der ständigen Rechtsprechung des Senats und der (geänderten) Rechtsprechung der Kammer gebührenrechtlich zulässig. Die so ermittelten Kosten seien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW ansatzfähig. Die Methode stehe auch mit dem Willen und den Zielsetzungen des Landesgesetzgebers in Bezug auf § 6 Abs. 2 KAG NRW in Einklang. Die kalkulatorischen Zinsen einerseits und die kalkulatorischen Abschreibungen andererseits dürften in ihrer jeweiligen finanzwirtschaftlichen Funktion getrennt werden. Dass es so jeweils zu einem Inflationsausgleich komme, sei systemimmanent und wegen der vom Gesetzgeber beabsichtigten Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gemeinden auch gewollt.
- Nach der Rechtsprechung des Senats, der die Kammer folge, stehe es zudem im Einklang mit der Regelung des § 6 Abs. 2 KAG NRW, dass Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis zu einer Veränderung der Kapitalstruktur der Gemeinde zugunsten des Eigenkapitals führten, wenn das Anlagevermögen ganz oder teilweise mit Fremdkapital finanziert worden sei.
- Soweit der Kläger vorgetragen habe, dass die Gesamtbilanz der Beklagten wegen der Überschuldung ein negatives Eigenkapital aufweise, welches keine Zinsen generieren könne, stehe dies dem Ansatz kalkulatorischer Zinsen nicht entgegen. Für die Gebührenkalkulation als einer Kostenrechnung sei insoweit alleine auf die durch die Anlage und deren Finanzierung verursachten Kosten abzustellen, nicht aber auf die Gesamtbilanz der Beklagten. Als Kosten könnten nach dem wertmäßigen Kostenbegriff zudem nicht nur die (tatsächlich aufgelaufenen) Zinsen des zur Finanzierung der Anlage aufgenommenen Fremdkapitals, sondern auch die (fiktiven) Eigenkapitalzinsen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.
- Der kalkulatorische Zinssatz bestimme sich entgegen des klägerischen Einwands nicht nach den in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen. Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handele, der sich auf den gesamten Restbuchwert beziehe, welcher Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer erfasse, könnten für die Bestimmung des Zinssatzes nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur langfristige Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt maßgebend sein.

- Ausgehend von dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr (2015) des Veranlagungsjahres (2017) ergebe sich unter Einbeziehung des Zuschlages von 0,5 Prozentpunkten für die Gebührenkalkulation 2017 allerdings nur ein zulässiger Zinssatz von 6,454 %, der damit um 0,066 Prozentpunkte niedriger liege als der in der Kalkulation angesetzte. Die geringfügige Abweichung sei darauf zurückzuführen, dass die Beklagte laut eigener Aussage bei dem Ansatz der kalkulatorischen Zinsen auf die seitens der GPA NRW veröffentlichten Zahlen zurückgegriffen habe, ohne diese zu überprüfen. Die GPA NRW habe laut telefonischer Auskunft allerdings nicht die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Werte der Spalte "Anleihen der öffentlichen Hand zusammen", sondern die Werte der Spalte "Öffentliche Pfandbriefe" der Ermittlung der Durchschnittswerte zugrunde gelegt.
- Der Kammer erscheine es schließlich nach wie vor systemgerecht, hinsichtlich des Sicherheitszuschlages von 0,5 Prozentpunkten nicht die kurzfristige Kreditzinsentwicklung, sondern ebenso wie bei der Ermittlung des Durchschnittszinssatzes langjährige Werte in den Blick zu nehmen. Ob die Zubilligung eines Sicherheitszuschlages noch sachgerecht sei, könne dahinstehen. Denn selbst bei Abzug von 0,5 Prozentpunkten und der sonstigen geringfügigen Überhöhung von 0,066 Prozentpunkten liege die Kostenüberschreitung unterhalb der nach der Rechtsprechung des Senats geltenden Toleranzgrenze von 3 %.
- Mit der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufung wiederholt und vertieft der Kläger sein erstinstanzliches Vorbringen und trägt darüber hinaus im Wesentlichen vor:
- Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit könne Bezugspunkt der (fiktiven) Eigenkapitalverzinsung einzig der entgangene Zinsgewinn der Gemeinde in der Kalkulationsperiode sein. Zinsen, die die Gemeinde für eine Anlage ihres Eigenkapitals in öffentlichen Anleihen vor mehr als 30 Jahren hätte erzielen können, seien ohne Aussagekraft darüber, welche Eigenkapitalverzinsung die Gemeinde im Kalkulationszeitraum durch eine gedachte Anlage in der Vergangenheit hätte erzielen können. Denn die maximale Laufzeit öffentlicher Anleihen betrage 30 Jahre. Für eine an der Wirklichkeit orientierte Betrachtung sei darüber hinaus in Rechnung zu stellen, dass langfristige Anleihen mit einem erheblichen Kursrisiko verbunden seien. Ganz überwiegend würden deshalb öffentliche Anleihen nur mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren ausgegeben. Allenfalls ein solcher Zeitraum von zehn Jahren könne daher für die Ermittlung eines Durchschnittszinssatzes zugrunde gelegt werden, mit dem die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt werde.
- Darüber hinaus löse sich der von der Beklagten auch für die Verzinsung des Fremdkapitals in Ansatz gebrachte Zinssatz von 6,52 % nicht nur völlig von den gegenwärtig zu zahlenden Fremdkapitalzinsen von nahezu 0,0 %, sondern auch von dem von der Beklagten nach eigenen Angaben tatsächlich durchschnittlich gezahlten Fremdkapitalzinssatz für langfristige Darlehen von 3,6 %.
- 2 Der Kläger beantragt,
- das angefochtene Urteil zu ändern und den Grundbesitzabgabenbescheid der Beklagten vom 17. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2017 aufzuheben, soweit er darin zu Schmutz- und Regenwasserbeseitigungsgebühren für das Grundstück M. Straße 00 in P. -F. im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 599,85 Euro herangezogen worden ist.
- P Die Beklagte beantragt,
- 🥯 die Berufung zurückzuweisen.
- Sie wiederholt und vertieft im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen.
- Das Gericht hat zu den Fragen, ob die in die Abwassergebührenkalkulation eingestellte kalkulatorische Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital auf der Basis sogenannter Restbuchwerte in Verbindung mit einem Nominalzinssatz, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 % für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wird, sowie die Abschreibung des Anlagevermögens der öffentlichen Abwassereinrichtung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten je für sich und in dieser Kombination nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW darstellen, Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie ergänzende Befragung des Sachverständigen, Herm Prof. Dr. C., in der mündlichen Verhandlung. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 20. Oktober 2021, die ergänzende schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen vom 22. April 2022 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2022 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Gründe

- Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.
- Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.
- Der Grundbesitzabgabenbescheid der Beklagten vom 17. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2017 ist rechtswidrig, soweit der Kläger darin zu Schmutz- und Regenwasserbeseitigungsgebühren für das Grundstück M. Straße 00 in P. -F. im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 599,85 Euro herangezogen worden ist, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- Die vom Kläger angefochtene Festsetzung der Schmutz- und Regenwasserbeseitigungsgebühren findet in der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt P. -F. vom 24. November 2016 (AGS) keine wirksame Rechtsgrundlage. Die in § 4 Abs. 6 Satz 1 und § 5 Abs. 4 Satz 1 AGS enthaltenen, von der Beklagten bei der Festsetzung angewandten Regelungen der Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,04 Euro je m³ Schmutzwasser sowie für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 7,15 Euro pro volle 10 m² an die städtische Abwasseranlage angeschlossene bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche sind unwirksam. Die beiden Gebührensatzregelungen zugrunde liegende Abwassergebührenkalkulation der Beklagten für das Veranlagungsjahr 2017 verstößt gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW.
- Ein Verstoß der Gebührenkalkulation gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW ist zunächst dadurch erfolgt, dass die Beklagte sowohl eine kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes als auch eine kalkulatorische Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in Ansatz gebracht hat (dazu unter I.). Darüber hinaus ist der angewandte Einheitszinssatz für die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung von 6,52 % nicht mehr angemessen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 4 1. Halbs. a. E. KAG NRW (dazu unter II.). Zudem sind die kalkulatorischen Abschreibungen für Fahrzeuge und Geräte doppeit angesetzt worden (dazu unter III.). Die Kostenüberschreitung durch diese fehlerhaften Kostenansätze liegt jenseits der vom Senat in seiner Rechtsprechung angenommenen Bagatell- bzw. Toleranzgrenze von bis zu 3 % (dazu unter IV.).
- I. Der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in der Gebührenkalkulation der Beklagten verstößt gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW. Nach dieser Norm soll das vom Satzungsgeber veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der gebührenpflichtigen Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen.
- Welche Kostenarten in der Gebührenkalkulation überhaupt angesetzt werden können und wie die konkreten Kostenansätze sodann zu ermitteln sind, gibt das nordrheinwestfälische Kommunalabgabengesetz anders als entsprechende Regelungen in einigen anderen Bundesländern nicht detailliert vor. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten Abschreibungen und Zinsen. Die Kommunen haben deshalb einen nicht unerheblichen Spielraum bei der Gebührenkalkulation.
- Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW sind Kosten im Sinne des Absatzes 1 die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.
- Unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats,
- ** vgl. etwa: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, NWVBI. 1994, 428, juris Rn. 8, und vom 19. Mai 1998
 9 A 5709/97 -, NWVBI. 1998, 484, juris Rn. 10,
- betriebswirtschaftliche Lehrmeinungen zu verstehen, die in der wissenschaftlichen Literatur mit beachtlichem Gewicht vertreten werden, ohne jedoch notwendig eine Mehrheitsmeinung darzustellen, und die zumindest teilweise Eingang in die betriebswirtschaftliche Praxis gefunden haben. Dabei ist nach der gesetzlichen Ausgangslage grundsätzlich entscheidend, ob sich betriebswirtschaftliche Grundsätze im Hinblick auf allgemeine Wirtschaftsbetriebe des privaten Sektors nicht Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand feststellen lassen; der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW bewusst allgemein auf betriebswirtschaftliche Grundsätze verwiesen und nicht etwa eigenständige, auf öffentliche Unternehmen zugeschnittene Grundsätze für maßgeblich erklärt.

- Nach der Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze zur Ansatzfähigkeit von Kosten (hier: kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) auf einer ersten Stufe ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob die Anwendung bestimmter betriebswirtschaftlicher Grundsätze i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW durch vorrangige gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen ist. Zwischen den danach verbleibenden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zur Ermittlung der einzelnen Kostenarten und ihrer Berechnung hat die Gemeinde ein Wahlrecht.
- ** Vgl. hierzu: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 10 f. und 34 ff., und vom 1. September 1999 9 A 5715/98 -, juris Rn. 59 ff.
- Vorliegend hat die Beklagte als gebührenfähige Kosten sowohl eine kalkulatorische Abschreibung des unbeweglichen Vermögens (Entwässerungsanlagen) nach dessen Wiederbeschaffungszeitwert als auch eine kalkulatorische Verzinsung des Restbuchwertes des unbeweglichen Vermögens zu einem Nominalzinssatz angesetzt, wobei sie den Restbuchwert durch Abzug der bereits zurückgeflossenen, nicht indexierten Abschreibungen sowie von Beiträgen und Zuschüssen Dritter vom Anschaffungswert des unbeweglichen Vermögens ermittelt hat. Dieser gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes entspricht zwar betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW (dazu unter 1.). Jedoch ist ein derartiger gleichzeitiger Ansatz durch vorrangige gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen (dazu unter 2.). Der Senat gibt insoweit seine bisherige anderslautende Rechtsprechung ausdrücklich auf (dazu unter 3.).
- 1. Der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes entspricht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW.
- Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert ist nach der Rechtsprechung des Senats der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt (z. B. zum 31. Dezember der jeweiligen Gebührenperiode) für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste (= derzeitiger Wiederbeschaffungswert = Tageswert).
- Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 29 f.
- Nominalzinsen bestehen aus dem eigentlichen Zinsgewinnbestandteil, dem Realzins, und dem allgemeinen Inflationsausgleich (Ausgleich der allgemeinen Geldentwertung).
- Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. November 2021 9 A 118/16 -, NZV 2022, 235, juris Rn. 152; Coenenberg / Fischer / Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, 9. Auflage, 2016, S. 103 f.; Brüning, in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Loseblatt, Stand: März 2022, § 6 KAG NRW Rn. 149c.
- Der vom Senat beauftragte Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 20. Oktober 2021 sowie in seinem schriftlichen Ergänzungsgutachten vom 22. April 2022 festgestellt, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung der eingesetzten Betriebsmittel auf der Basis ihrer Wiederbeschaffungszeitwerte sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis ihrer Anschaffungsrestwerte in der unternehmerischen Kostenund Erlösrechnung - unabhängig davon, ob die Betriebsmittel mit Eigenkapital des Unternehmers oder mit Fremdkapital von Kreditgebern finanziert worden sind - betriebswirtschaftlich vertretbar ist (vgl. hierzu die einzelnen Ausführungen auf Seite 13 ff. und die Zusammenfassung auf Seite 31 des Gutachtens sowie die einzelnen Ausführungen auf Seite 2 f. und die Zusammenfassung auf Seite 5 des Ergänzungsgutachtens). Der gleichzeitige Ansatz wird in der vom Sachverständigen berücksichtigten betriebswirtschaftlichen Fachliteratur und Praxis damit begründet, dass die unterschiedlichen kalkulatorischen Kostenarten "Abschreibungen" und "Zinsen" verschiedene Zwecke haben. Abschreibungen dienen der Substanzerhaltung der verbrauchten Betriebsmittel, Zinsen bilden als sogenannte Opportunitätskosten den Gegenwert für den dem Unternehmer bzw. dem Kreditgeber entgangenen Nutzen durch die Bereitstellung seines Kapitals für betriebliche Zwecke ab (vgl. hierzu Seite 18 des Gutachtens sowie Seite 5 des Ergänzungsgutachtens). Der Senat folgt diesen Feststellungen des Sachverständigen, weil sie plausibel und nachvollziehbar sind und auf einer Auswertung der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur unter angemessener Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Praxis beruhen. Dahei hat der Senat einzelne vom Sachverständigen zitierte Lehrbücher,
- vgl. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, 2016, Seite 866 ff.; Coenenberg / Fischer / Günther, a. a. O., S. 90 ff.,

auch selbst als Erkenntnisquellen herangezogen.

- Gegenteilige betriebswirtschaftliche Auffassungen rechtfertigen keine andere Betrachtung. Nach der Senatsrechtsprechung ist das Vorliegen "betriebswirtschaftlicher Grundsätze" nicht bereits dann zu verneinen, wenn es zu der betreffenden betriebswirtschaftlichen Frage noch andere, eventuell auch überzeugendere wissenschaftliche Theorien gibt.
- ⁵⁷ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 8.
- Der Gesetzgeber hat mit der Orientierung an Grundsätzen der Privatwirtschaft bewusst darauf verzichtet, eine normative Entscheidung zwischen divergierenden beachtlichen betriebswirtschaftlichen Auffassungen vorzunehmen und insoweit die zulässigen Kalkulationsmethoden zu beschränken.
- Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. September 1999 -9 A 5715/98 -, juris Rn. 59.
- Demnach ist es für die Feststellung, dass der von der Beklagten vorgenommene gleichzeitige Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen des unbeweglichen Vermögens nach dessen Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung seines Anschaffungsrestwertes zu einem Nominalzinssatz unabhängig davon, ob dieses Vermögen mit Eigenkapital der Beklagten oder mit Fremdkapital finanziert worden ist betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW entspricht, unerheblich, dass dazu auch andere abweichende Auffassungen mit beachtlichem Gewicht vertreten werden und daher ebenfalls betriebswirtschaftliche Grundsätze i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW darstellen.
- Dies gilt zum einen für die vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seiner früheren Rechtsprechung unter Berufung auf Teile der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur vertretene Ansicht, dass nur Abschreibungen auf Anschaffungswerte bei einer Nominalverzinsung des Restkapitals auf Anschaffungswertbasis oder Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte bei einer Realverzinsung des Restkapitals auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW entsprächen, der gleichzeitige Ansatz von Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer Verzinsung des Anschaffungsrestwertes zu einem Nominalzinssatz in der Betriebswirtschaftslehre hingegen nicht vertreten werde.
- Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteile vom 8. Juni 1995 -13 K 3903/94 -, NWVBI. 1995, 482 (483 f.), vom 9. Oktober 1997 -13
 K 3766/95 -, NWVBI. 1998, 32 (34), und vom 5. November 1998 -13 K 8767/96 -, NWVBI. 1999, 68 (70).
- Das Ergebnis des vom Senat im vorliegenden Verfahren eingeholten Sachverständigengutachtens wird dadurch nicht in Frage gestellt. Denn dieses beruht auf einer im Vergleich zu den vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen angeführten Queilen umfassenderen Auswertung der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur.
- Soweit zum anderen nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht,
- ** vgl. Tettinger, in: NWVBl. 1996, 81 (86); Ostholthoff, in: DWW 1996, 140 (141 f.); Ostholthoff / Wirtz, in: DWW 1995, 98 (103 f.),
- das fremdfinanzierte Anlagevermögen bei Nominalverzinsung des Anschaffungsrestwertes betriebswirtschaftlich vertretbar nur mit dem Anschaffungswert (und nicht mit dem Wiederbeschaffungszeitwert) abgeschrieben werden darf, hat sich der Sachverständige mit dieser Auffassung in seinem schriftlichen Ergänzungsgutachten vom 22. April 2022 ausdrücklich auseinandergesetzt. Dabei ist er unter Bezugnahme auf zahlreiche von ihm ausgewertete betriebswirtschaftliche Quellen zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass eine Abschreibung des fremdfinanzierten Anlagevermögens mit dem Wiederbeschaffungszeitwert bei gleichzeitiger Nominalverzinsung des Anschaffungsrestwertes in der Betriebswirtschaftslehre nach wie vor mit beachtlichem Gewicht vertreten wird.
- 2. Jedoch ist der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes durch vorrangige gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen.
- Ein derartiger Ausschluss folgt zwar weder aus dem Gleichheitssatz des Art.3 Abs. 1 GG noch aus dem bei der Gebührenbemessung geltenden Äquivalenzprinzip.
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Mai 2006 10 8 56.05 -, NVwZ 2006, 936, juris Rn. 13 f.
- Er ergibt sich auch nicht unmittelbar aus § 6 KAG NRW, insbesondere nicht aus dem Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW,
- ** vgl. OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 8 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 51 ff., und vom 19. Mai 1998 8 A 5709/97 -, a. a. O., juris Rn. 34 ff.,
- oder einem aus § 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW i. V. m. § 109 Abs. 1 Satz 2 GO NRW im Umkehrschluss ableitbaren Gewinnerzielungsverbot für nichtwirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde i. S. d. § 107 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.

- Ygl. zu Letzterem: Franz, Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge, 2005, S. 457 ff.; Schröder, Die Erhebung von Entwässerungsgebühren in Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 278 f.
- Denn weder ein solches Gewinnerzielungsverbot noch das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW regeln die hier streitige Frage, welche Kosten in einer Gebührenkalkulation ansatzfähig sind. Vielmehr setzen sie die anderweitige Regelung dieser Frage voraus.
- 18 Jedoch ergibt sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfallen der Zweck der Abwassergebührenkalkulation, durch die zu vereinnahmenden Benutzungsgebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen (dazu unter a)). Der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes durch die Beklagte widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er zu einem danach unzulässigen doppelten Inflationsausgleich führt (dazu unter b)). Der Kalkulationszweck lässt beim gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nur die Betriebserhaltungskonzeptionen der realen Kapitalerhaltung oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung zu, zwischen denen die Gemeinde ein Wahlrecht hat (dazu unter c)).
- a) Aus §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgt die kalkulatorische Zielvorgabe, durch die zu vereinnahmenden Benutzungsgebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- ⁷⁸ Vgl. zu diesem Ansatz bereits: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5. November 1998 -13 K 8767/96 -, a. a. O. (69); Wiesemann, in: NWVBl. 1998, 138 (140), sowie KStZ 1998, 227 (231); Schröder, a. a. O., S. 267; Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 78; Brüning, in: GemHH 2021, 169 (170); vgl. hierzu auch: Gawel, in: VerwArch. 1995, 69 (78) m. w. N. in Fn. 41.
- Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dieser wichtigste und gegenüber anderen Haushaltsgrundsätzen vorrangige Haushaltsgrundsatz ist bei allen haushaltswirtschaftlich relevanten Maßnahmen der Gemeinde zu beachten und in jeder Phase haushaltswirtschaftlichen Verhaltens mithin auch schon im Zeitpunkt der Finanz- und Haushaltsplanung der Gemeinde einzuhalten. Der Haushaltsgrundsatz der Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung stellt für die Gemeinde eine zwingend zu beachtende Rechtsnorm und nicht etwa nur eine allgemeine programmatische Absichtserklärung bzw. Zielsetzung des Gesetzgebers dar. Als verbindliche Rechtsnorm ist er auf seine Einhaltung hin gerichtlich überprüfbar. "Stetige Erfüllung" bedeutet, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht nur gegenwärtig, also im laufenden und bevorstehenden Haushaltsjahr, sichergestellt sein muss, sondern auch dauerhaft in der Zukunft. Der Grundsatz der Aufgabensicherung ist umfassend und erstreckt sich auf alle Aufgabenarten der Gemeinde.
- Vgl. Diemert, in: Dietlein / Heusch, BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, 19. Edition, Stand: 1. März 2022, § 75 GO NRW Rn. 5 f.; Knirsch, in: Rehn / Cronauge / Lennep / Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Kommentar, Loseblatt, Stand: Januar 2022, § 75 Rn. 12 u. 14; Klieve / Funke, in: Held / Winkel / Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen Kommentar, Loseblatt, Stand: Dezember 2021, § 75 GO Erl. 1.1 u. 1.3.
- Zu den in § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW angesprochenen Aufgaben der Gemeinde gehört gemäß §56 Satz 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW auch, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Eine stetige Erfüllung dieser Aufgabe ist nur möglich, wenn die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungseinrichtung, deren Betrieb nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO NRW nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt, auf Dauer in einem leistungs- bzw. betriebsfähigen Zustand erhält.
- Vgl. hierzu auch: Diemert, a. a. O., § 75 GO NRW Rn. 6, wonach die in § 76 Abs. 2 Satz 1 und § 86 Abs. 1 Satz 2 GO NRW geforderte dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sicherstellen soll.
- Zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW die erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Da die Grundstückseritwässerung dem Vorteil der Grundstückseigentümer dient, hat die Gemeinde von ihnen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung gemäß §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW Benutzungsgebühren zu erheben, die zu den "selbst zu bestimmenden Entgelten" i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW zählen.

- Vgl. Diemert, a. a. O., § 77 GO NRW Rn. 12; Knirsch, a. a. O., § 77 Rn. 8; Klieve / Funke, a. a. O., § 77 GO Erl. 3.2.
- Die in § 77 Abs. 2 GO NRW enthaltene Formulierung, dass die Gemeinde die "zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen" Finanzmittel zu beschaffen hat, weist darauf hin, dass die gesamte Haushaltswirtschaft und auch die Finanzmittelbeschaffung der steten Erfüllung der Aufgaben dient, daran auszurichten ist und durch diesen Rahmen begrenzt wird.
- 85 Vgl. Diemert, a. a. O., § 77 GO NRW Rn. 9.
- Die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren darf demnach in Anbetracht der §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW nur erfolgen, soweit dies zur stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.
- Diese Herleitung findet ihre Bestätigung darin, dass gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, der nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW (insgesamt) unberührt bleibt, die (nichtwirtschaftlichen) Einrichtungen der Gemeinde, worunter gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO NRW auch die Einrichtung der Abwasserbeseitigung fällt, so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren sind, dass der "öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt" wird.
- 8 Vgl. hierzu: Aengenvoort, in: NWVBl. 1997, 409 (413).
- Denn der mit dieser Formulierung in § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW enthaltene Grundsatz der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von gemeindlichen Einrichtungen,
- wgl. Wellmann, in: Rehn / Cronauge / Lennep / Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Kommentar, Loseblatt, Stand: Januar 2022,§ 109 Rn. 2,
- ist letztlich Ausfluss des in § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW statuierten allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde.
- ** Vgl. Kaster, in: Dietlein / Heusch, BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, 19. Edition, Stand: 1. März 2022, § 109 GO NRW Rn. 1.
- Aus den zuvor genannten Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfallen, deren Aussagegehalt über § 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW zumindest teilweise auch unmittelbar Eingang in das Regelungssystem von § 6 KAG NRW gefunden hat, lässt sich daher für die der Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vorgelagerte Gebührenkalkulation die Zielvorgabe entnehmen, die zum stetigen bzw. nachhaltigen Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung noch fehlenden erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Die nach der Kalkulation zu vereinnahmenden Benutzungsgebühren sollen also nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherstellen.
- b) Der von der Beklagten vorgenommene gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes ist mit dem vorstehend erläuterten Kalkulationsziel, durch die Abwassergebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen, nicht vereinbar. Denn dieser Ansatz führt zu einem doppelten Inflationsausgleich einmal über den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis, einmal über den Nominalzinssatz.
- Ygl. hierzu die von Brüning, in: KStZ 1994, 201 (206 ff.), angestellten Berechnungen sowie Schulte / Wiesemann, in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Loseblatt, Stand: März 2022, § 6 KAG NRW Rn. 159b f.; vgl. auch Brüning, in: GemHH 2021, 169 (172).
- Zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung bedarf es aber nur eines einfachen Inflationsausgleichs. Bei dem weiteren Inflationsausgleich handelt es sich daher um in der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähige Kosten.
- c) Der aus §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW abzuleitende Kalkulationszweck, durch die zu vereinnahmenden Abwassergebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen, lässt beim gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation nur die Betriebserhaltungskonzeptionen der realen Kapitalerhaltung (dazu unter (1)) oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (dazu unter (2)) zu. Zwischen diesen beiden Betriebserhaltungskonzeptionen hat die Gemeinde ein Wahlrecht (dazu unter (3)).

- (1) Nach der Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung gilt ein Betrieb als erhalten, wenn er das Fremdkapital und die Fremdkapitalzinsen an seine Kreditgeber zurückzahlen kann, das investierte Eigenkapital seiner Kaufkraft nach erhält und zudem eine angemessene Realverzinsung des Eigenkapitals erzielt. Nicht nur die Fremd-, sondern auch die Eigenkapitalzinsen sind in dieser Konzeption Nominalzinsen.
- Vgl. Schröder, a. a. O., S. 287 f. m. w. N. zur betriebswirtschaftlichen Fachliteratur; vgl. hierzu auch: BDEW / VKU, Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation, Stand: April 2012, S. 18 ff., sowie das als Anhang beigefügte Gutachten "Kalkulation von Trinkwasserpreisen insbesondere die betriebswirtschaftliche Herangehensweise zur Bestimmung der Kapitalkosten" der NERA Economic Consulting vom 23. Januar 2012, S. 18 ff. (im Internet abrufbar unter: https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/VKU_BDEW_Leitfaden_Wasserpreiskalkulation.pdf); Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 79.
- Der durch die Nominalverzinsung herbeigeführte Kaufkrafterhalt des in die Anlagegüter investierten Kapitals stellt die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicher. Um einen doppelten Inflationsausgleich, der zur Erreichung des vorstehenden Kalkulationszwecks nicht erforderlich ist, zu vermeiden, werden kalkulatorische Abschreibungen auf Anschaffungswerte verbunden mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung des jeweiligen Restkapitals auf Anschaffungswertbasis (sog. Anschaffungswertmodell oder Nominalzinsmethode).
- Vgl. hierzu bereits: VG Gelsenkirchen, Urteile vom 8. Juni 1995 -13 K 3903/94 -, a. a. O. (484), vom 9. Oktober 1997 13 K 3766/95 -, a. a. O. (34), und vom 5. November 1998 -13 K 8767/96 -, a. a. O. (70); Wiesemann, in: NWVBl. 1998, 138 (143 f.), sowie KStZ 1998, 227 (235 f.).
- Nach den Ausführungen des vom Senat beauftragten Sachverständigen auf Seite 13 ff. seines schriftlichen Gutachtens vom 20. Oktober 2021 sowie in der mündlichen Verhandlung entspricht die Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Dies gilt insbesondere für die in diesem Rahmen vorgenommene kalkulatorische Abschreibung auf Anschaffungswerte.
- Vgl. zu Letzterem auch: Wöhe, a. a. O., S. 868 f.
- Von der Zulässigkeit einer kalkulatorischen Abschreibung auf Anschaffungswerte ist im Übrigen auch der historische Gesetzgeber bei Einführung des § 6 KAG NRW ausgegangen.
- Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache Nr. 810 vom 9. Juli 1968, S. 6 f. u. 35, Vorlage Nr. 903 vom 3. März 1969, S. 8 f., sowie Drucksache Nr. 1493 vom 30. September 1969, S. 10.
- (2) Nach der ebenfalls mit dem Kalkulationsziel vereinbaren Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung gilt ein Betrieb als erhalten, wenn er das Fremdkapital und die Fremdkapitalzinsen an seine Kreditgeber zurückzahlen kann, er finanziell in der Lage ist, sich am Ende der Abschreibungsdauer der mit Eigenkapital finanzierten Betriebsmittel solche Betriebsmittel in gleicher Menge und Qualität wieder zu beschaffen, und zudem eine angemessene Realverzinsung des Eigenkapitals erzielt. In dieser Konzeption sind die Fremdkapitalzinsen Nominalzinsen, die Eigenkapitalzinsen aber nur Realzinsen.
- Vgl. Schröder, a. a. O., S. 288 f. m. w. N. auf die betriebswirtschaftliche Fachliteratur; vgl. hierzu auch: BDEW / VKU, Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation, Stand: April 2012, S. 18 ff., sowie das als Anhang beigefügte Gutachten "Kalkulation von Trinkwasserpreisen insbesondere die betriebswirtschaftliche Herangehensweise zur Bestimmung der Kapitalkosten" der NERA Economic Consulting vom 23. Januar 2012, a. a. O., S. 18 ff.; Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 80 f.
- Die individuelle Teuerungsrate (güterspezifische Preissteigerung) der verbrauchten eigenkapitalfinanzierten Betriebsmittel wird dadurch ausgeglichen, dass kalkulatorische Abschreibungen auf deren Wiederbeschaffungszeitwerte verbunden werden mit einer kalkulatorischen Realverzinsung des Restkapitals auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis. In ihrer Reinform erfordert diese Betriebserhaltungskonzeption, mit der nur die Substanz des durch Eigenkapital finanzierten Vermögens erhalten wird, eine Differenzierung nach der jeweiligen Finanzierungsart, also nach Eigen- und Fremdkapital. Alternativ denkbar in der Gebührenkalkulation wäre aus Praktikabilitätserwägungen aber auch, die eigenund fremdkapitalfinanzierten Betriebsmittel insgesamt mit den Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben und unabhängig von der Finanzierungsart eine kalkulatorische Realverzinsung Restkapitals Wiederbeschaffungszeitwertbasis anzusetzen (sog. Wiederbeschaffungszeitwertmodell oder Realzinsmethode).
- Vgl. hierzu bereits: VG Gelsenkirchen, Urteile vom 8. Juni 1995 -13 K 3903/94 -, a. a. O. (484), vom 9. Oktober 1997 13 K 3766/95 -, a. a. O. (34), und vom 5. November 1998 -13 K 8767/96 -, a. a. O. (70); Wiesemann, in: NWVBI. 1998, 138 (143 f.) sowie KStZ 1998, 227 (235 f.).

- Bei letzterer Variante kann die Differenz zwischen den an die Kreditgeber zu zahlenden Nominalzinsen und den für die kalkulatorische Fremdkapitalverzinsung angesetzten Realzinsen dadurch ausgeglichen werden, dass als Abschreibungs- und Verzinsungsbasis für die fremdkapitalfinanzierten Betriebsmittel nicht deren Anschaffungswerte, sondern deren in der Regel höhere Wiederbeschaffungszeitwerte angesetzt werden.
- Damit stellt der Wiederbeschaffungszeit(rest)wert als Basis sowohl der kalkulatorischen Abschreibungen als auch der kalkulatorischen Zinsen die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicher. Zur Vermeidung eines doppelten Inflationsausgleichs erfolgt eine Verzinsung des eingesetzten Eigen- (und ggf. Fremd-) kapitals aber lediglich zu einem Realzinssatz.
- Nach den Ausführungen des vom Senat beauftragten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung entspricht die Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung, insbesondere die in diesem Rahmen vorgenommene kalkulatorische Verzinsung auf Wiederbeschaffungsrestwertbasis mit einem Realzinssatz, auch betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW.
- Substanzerhaltungsgesichtspunkten zur Vermeidung eines doppelten Inflationsausgleichs entweder die Kombination Nominalzinssatz i. V. m. historischen Anschaffungs- / Herstellungskosten des betriebsnotwendigen Kapitals oder die Kombination Realzins i. V. m. Zeitwerten des betriebsnotwendigen Kapitals empfehlen.
- Zwar wird auch die über die (reproduktive) Nettosubstanzerhaltung hinausgehende (reproduktive)
 Bruttosubstanzerhaltung nach dem schriftlichen Ergänzungsgutachten des Sachverständigen vom 22. April 2022 (Seite
 5) in der Betriebswirtschaftslehre nach wie vor mit beachtlichem Gewicht vertreten. Sie steht aber im Widerspruch zu der zuvor unter a) hergeleiteten kalkulatorischen Zielvorgabe und ist damit aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.
- Bei der (reproduktiven) Bruttosubstanzerhaltung wird die Substanz des gesamten Vermögens erhalten, es werden also güterspezifische Preissteigerungen sowohl für das eigenfinanzierte als auch für das fremdfinanzierte Anlagevermögen angesetzt. Die kalkulatorische Abschreibung von fremdfinanziertem Anlagevermögen erfolgt mit seinem Wiederbeschaffungszeitwert bei gleichzeitiger kalkulatorischer Verzinsung seines Anschaffungsrestwertes mit einem Nominalzinssatz, dem effektiven Kreditzinssatz.
- Vgl. dazu Schröder, a. a. O., S. 289 und 313 m. w. N.; Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 81; BDEW / VKU, Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation, a. a. O., S. 18.
- Dies widerspricht dem hier zu beachtenden Kalkulationsziel. Denn das im fremdfinanzierten Anlagevermögen der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebundene Kapital bleibt bereits beim Fremdkapitalgeber seiner Kaufkraft nach dadurch erhalten, dass die Gemeinde dem Fremdkapitalgeber Nominalzinsen bezahlt, welche einen allgemeinen Inflationsausgleich beinhalten. Die Betriebserhaltung wird damit insoweit auf den Fremdkapitalgeber "abgewälzt".
- 18 So auch: Busse von Colbe, in: NWVBI, 1995, 161 (162).
- Eine weitere Erhaltung des fremdfinanzierten Anlagevermögens durch die Abschreibung mit Wiederbeschaffungszeitwerten, welche dazu führt, dass die Gemeinde die individuelle Teuerungsrate der abgeschriebenen fremdkapitalfinanzierten Anlagegüter zusätzlich über den für die Schuldtilgung erforderlichen Betrag hinaus vereinnahmt und damit Fremd- in Eigenkapital umwandelt.
- 30 vgl. hierzu auch Brüning, in: GemHH 2021, 169 (171),
- ist zur Sicherstellung der dauerhaften Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung nicht erforderlich. Denn hinsichtlich des fremdfinanzierten Anlagevermögens trägt die Gemeinde weder das Inflations- noch das Preisrisiko.
- 🐸 Vgl. Schröder, a. a. O., S. 313; vgl. hierzu auch: Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 81.
- ²²¹ Vielmehr kann sie am Ende der Abschreibungsdauer der mit Fremdkapital finanzierten Anlagegüter solche Anlagegüter in gleicher Menge und Qualität wiederum fremdfinanzieren und die entsprechenden Fremdfinanzierungskosten zulässigerweise in die Abwassergebührenkalkulation einstellen.

- (3) Zwischen den beiden vorstehend unter (1) und (2) dargestellten Betriebserhaltungskonzeptionen und den ihnen entsprechenden Modellen bzw. Methoden hat die Gemeinde ein Wahlrecht. Ein Unterschied zwischen beiden Konzeptionen ergibt sich nicht, wenn die spezielle Preissteigerung der verbrauchten eigen- (und fremd-) kapitalfinanzierten Anlagegüter der allgemeinen Preissteigerung entspricht. Ist die spezielle Preissteigerung höher, wird ein Gebührenaufkommen, das sich an der Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung ausrichtet, der stetigen Aufgabenerfüllung besser gerecht. Liegt die spezielle Preissteigerung der verbrauchten eigen- (und fremd-) kapitalfinanzierten Anlagegüter unter der allgemeinen Preissteigerung, spricht dies für die Wahl der Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung.
- Vgl. Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 80, sowie Schulte / Wiesemann, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 159d; vgl. hierzu auch die von Brüning, in: KStZ 1994, 201 (206 ff.) angestellten Berechnungen.
- 3. Seine bisherige Rechtsprechung, wonach in einer Benutzungsgebührenkalkulation eine kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes kombiniert werden darf,
- *** vgl. etwa: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., vom 1. September 1999 9 A 5715/98 -, a. a. O., und vom 13. April 2005 9 A 3120/03 -, NWVBI, 2005, 17, juris,
- gibt der Senat ausdrücklich auf.
- Der Senat hatte diese Rechtsprechung zunächst damit gerechtfertigt, dass kalkulatorische Abschreibungen mit der (reproduktiven) Substanzerhaltung und kalkulatorische Zinsen mit der Gewährleistung eines Ausgleichs für die durch die Aufbringung des in der Anlage gebundenen Kapitals seitens der Gemeinde zu tragenden finanziellen Belastungen unterschiedliche Zwecke verfolgten und deshalb in ihrer jeweiligen finanzwirtschaftlichen Funktion zu trennen seien.
- Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. September 1999 -9 A 5715/98 -, juris Rn. 73 f.
- Dabei hatte der Senat aber nicht in Betracht gezogen, dass bereits durch jeden dieser beiden Zwecke die aus §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende kalkulatorische Zielvorgabe, durch die zu vereinnahmenden Benutzungsgebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung sicherzustellen, alleine vollständig erreicht werden kann.
- Soweit der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung darüber hinaus darauf abgestellt hat, es sei vom historischen Gesetzgeber des § 6 KAG NRW ausweislich der Gesetzesmaterialien so gewollt, dass sowohl über den Wiederbeschaffungszeitwert als auch über den Nominalzins ein (doppelter) Inflationsausgleich stattfinde, um die Einnahmesituation der Gemeinden zu stärken bzw. ihre Eigenkapitalausstattung zu steigern, vermag der Senat in seiner aktuellen Besetzung dem nicht zu folgen:
- Denn in dem in der bisherigen Senatsrechtsprechung,
- vgl. etwa: OVG NRW, Urteil vom 1. September 1999 -9 A 5715/98 -, juris Rn. 120 f.,
- zur Begründung angeführten Protokoll über die 53. Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. März 1969 (Nr. 1126/69), Seite 28. geht es nur um den Erhalt des Eigenkapitalanteils der Gemeinde am betriebsnotwendigen Kapital durch die Möglichkeit einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens von dessen Wiederbeschaffungszeitwert, nicht aber um die Steigerung der Eigenkapitalausstattung der Gemeinden darüber hinaus. Überdies wird auf Seite 27 dieses Protokolls ausgeführt, "für die Gemeinden sei es, außer bei den wirtschaftlichen Unternehmen, unzulässig, einen Gewinnaufschlag in die Kosten einzubeziehen."
- Unergiebig ist auch das in der bisherigen Senatsrechtsprechung,
- 🤟 vgl. etwa: OVG NRW, Urteil vom 1. September 1999 -9 A 5715/98 -, juris Rn. 118 f.,
- angeführte Protokoll über die 57. Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 1969 (Nr. 1246/69), auf dessen Seite 2 es heißt, der durch die Verzinsung des Eigenkapitals entstehende Überschuss der Erträge über die Aufwendungen habe den "Sinn, der Finanzkraft der Gemeinde eine Expansion aus sich heraus zu ermöglichen". Diese Wendung bezieht sich nur auf den im späteren Gesetzgebungsverfahren auch abgelehnten Änderungsvorschlag, von einer Verzinsung des Eigenkapitals gänzlich abzusehen,
- vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage Nr. 903 vom 3. März 1969, S. 8 f., sowie Drucksache Nr. 1493 vom 30. September 1969, S. 10,

- und damit lediglich auf die Zulässigkeit der Eigenkapitalverzinsung an sich. Zur Zulässigkeit der Kombination von kalkulatorischen Abschreibungen des Anlagevermögens auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten mit kalkulatorischen Nominalzinsen auf Anschaffungsrestwertbasis und des damit einhergehenden doppelten Inflationsausgleichs ist damit nichts gesagt. Außerdem heißt es auf Seite 2 dieses Protokolis zuvor, dass "die Verzinsung des Eigenkapitals für den Gebührenhaushalt keinen Gewinn, sondern einen Kostenfaktor, nämlich einen Preis für die Überlassung von Kapital aus dem Steuerhaushalt darstelle".
- Davon abgesehen erscheint es dem Senat in seiner aktuellen Besetzung auch fraglich, ob von den in der bisherigen Senatsrechtsprechung als Begründung angeführten Äußerungen eines Ministerialrats im Innenministerium NRW vor dem seinerzeitigen Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen auf den Willen des historischen Gesetzgebers, also des damaligen Landtags, geschlossen werden kann.
- Schließlich vermag den Senat in seiner aktuellen Besetzung auch die in der bisherigen Senatsrechtsprechung.
- 30 vgl. etwa: OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 -9 A 31.20/03 -, a. a. O., juris Rn. 37 ff.,
- angeführte Begründung nicht zu überzeugen, es hätte nahe gelegen, dass der Landesgesetzgeber eine ausdrückliche (andersgeartete) Regelung zum Umfang der Ansatzfähigkeit der kalkulatorischen Kosten in das Kommunalabgabengesetz eingefügt hätte, wenn er die bisherige Senatsrechtsprechung als nicht haltbar angesehen hätte. Denn eine spätere Änderung von § 6 KAG NRW ist nicht daran gescheitert, dass die bisherige Senatsrechtsprechung einschließlich der Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers vom Landesgesetzgeber für zutreffend erachtet wurde, sondern an anderen politischen Gründen.
- Vgl. hierzu: Landtag Nordrhein-Westfalen, Ausschussprotokoli Nr. 13/1312, S. 13 Mitte und S. 14 oben; Brüning, in: GemHH 2021, 169 (174).
- II. Der in der Gebührenkalkulation der Beklagten bei der Fremd- und Eigenkapitalverzinsung angewandte Einheitszinssatz von 6,52 % ist nicht mehr angemessen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 4 1. Halbs. a. E. KAG NRW. Den erheblichen Spielraum beim Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals (dazu 1.) hat die Beklagte hier überschritten (dazu 2.).
- 1. Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht bleibt (sog. Abzugskapital). Mit dem Begriff "angemessene Verzinsung" des aufgewandten Kapitals, das sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital umfasst, gesteht das Gesetz den Gemeinden einen Beurteilungsspielraum zum eigenverantwortlichen Tätigwerden zu, der seine Grenze erst im Willkürverbot findet.
- Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. Januar 2007 9 A 3224/04 -, juris Rn. 72; vgl. auch: BayVGH, Beschluss vom 23. Oktober 2018 20 N 17.621 -, BayVBl. 2019, 312, juris Rn. 18 ff.
- Dabei hat die Gemeinde ein Wahlrecht zwischen einem einheitlichen Zinssatz für die gemeinsame Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital oder getrerinten Zinssätzen für die jeweils eigene Verzinsung von Eigen- bzw. Fremdkapital
- Die Verzinsung mit einem einheitlichen Zinssatz kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass der von der Gemeinde für die Verzinsung des Eigenkapitals ermittelte Zinssatz etwa aus dem mehrjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten als sicherer und längerfristiger Anlageform auf dem Kapitalmarkt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch bei der Verzinsung des Fremdkapitals zugrunde gelegt wird.
- 🕆 Vgl. Brüning, a. a. O., § 6 KAG NRW Rn. 150; Schröder, a. a. O., S. 410 ff.
- Ein derartiges Vorgehen erscheint auch deshalb sachlich gerechtfertigt, weil der Anteil des Fremdkapitals an dem insgesamt zu verzinsenden Kapital in der Regel deutlich kleiner ist als der Anteil des Eigenkapitals.
- Vgl. hierzu: Brand / Salzgeber, KfW Research Fokus Volkswirtschaft, Nr. 360 vom 20. Dezember 2021, "Finanzierung öffentlicher Investitionen: Kredite allein helfen den Kommunen nicht", S. 1 f., wonach die Kommunen im Jahr 2020 rund 15 % des Investitionsvolumens über Kredite finanzierten, im langfristigen Durchschnitt eher 20 %, und andere Fremdfinanzierungsinstrumente wie Schuldscheindarlehen oder Anleihen durchschnittlich deutlich weniger als 5 % des Investitionsvolumens ausmachen.
- So hat auch die Beklagte im vorliegenden Verfahren in ihrem Schriftsatz vom 8. Mai 2017 den Anteil des fremdkapitalfinanzierten Anlagevermögens mit 27,56 % und den Anteil des mit eigenen Mitteln finanzierten Anlagevermögens mit 72,44 % angegeben.

- Alternativ kann als einheitlicher Zinssatz auch ein gewichteter Mischzinssatz aus den von der Gemeinde für die Verzinsung des Eigen- bzw. Fremdkapitals jeweils ermittelten Zinssätzen angewendet werden.
- Die Gemeinde kann hierbei die Gewichtung nach dem Anteil des Eigen- bzw. Fremdkapitals an dem im Anlagevermögen der Abwasserbeseitigungseinrichtung noch gebundenen Kapital vornehmen, wenn sie diese Anteile konkret berechnen kann. Das setzt die Zuordnung der Finanzierungsart (Eigen- bzw. Fremdfinanzierung) zu bestimmten Investitionsmaßnahmen voraus, welche nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung aber nicht erforderlich ist.
- Vgl. zu diesem Problem bereits: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 83, sowie vom 22. September 1999 3 A 3625/97 -, NWVBi. 2000, 380, juris Rn. 12; einschränkend OVG NRW, Beschluss vom 22. August 2003 9 A 4766/99 -, juris Rn. 45.
- Nach diesem Grundsatz dienen die im Haushaltsplan (Finanzplan) ausgewiesenen Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten nämlich insgesamt der Deckung der dort ausgewiesenen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit. Die Kredite werden von der Gemeinde mithin regelmäßig für die gesetzlich zulässigen Zwecke insgesamt aufgenommen und nicht etwa für bestimmte einzelne Investitionen oder Umschuldungsvorhaben.
- 38 Vgl. Knirsch, a. a. O., § 86 Rn. 7.
- Dieser Grundsatz des kommunalen Haushaltsrechts war bis zum 31. Dezember 2018 in § 20 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen GemHVO NRW) normiert und ist seit dem 1. Januar 2019 in § 20 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen KomHVO NRW) geregelt.
- Gleichwohl zeigt die Praxis, dass trotz des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Gesamtdeckung in manchen Gemeinden eine Aufschlüsselung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung im Hinblick auf das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigungseinrichtung (etwa anhand von Nebenaufzeichnungen) erfolgt.
- Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. August 2003 9 A 4766/99 -, juris Rn. 45; Schröder, a. a. O., S. 325 ff. u. 411 f., m. w. N.
- Sollte der Gemeinde die konkrete Berechnung des Eigen- bzw. Fremdkapitalanteils an dem im Anlagevermögen der Abwasserbeseitigungseinrichtung noch gebundenen Kapital nicht möglich oder diese mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein, kann sie in Konsequenz des Gesamtdeckungsprinzips stattdessen den Eigenbzw. Fremdkapitalanteil an ihrem gesamten Anlagekapital zu einem bestimmten Stichtag (z. B. 31. Dezember des Vorvorjahres des Veranlagungsjahres) zugrunde legen. Für die Verzinsung des Fremdkapitals kann dann ein nach den jeweiligen Kreditsummen gewichteter Durchschnittszinssatz aus den Zinssätzen aller Investitionskredite der Gemeinde zu einem bestimmten Stichtag (z. B. 31. Dezember des Vorvorjahres des Veranlagungsjahres) ermittelt werden. Sind alle Investitionen einer Gemeinde zu einem bestimmten Prozentsatz fremdfinanziert, rechtfertigt dies nämlich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität die Annahme, auch die Aufwendungen für Investitionen in die Abwasserbeseitigungseinrichtung seien in diesem Umfang fremdfinanziert, und zwar zu einem Zinssatz, der sich aus den gewichteten durchschnittlichen Konditionen aller Investitionskredite der Gemeinde ergibt.
- Vgl. hierzu: BVerwG, Urteile vom 23. August 1990 8 C 4.89 -, BVerwGE 85, 308, juris Rn. 14, und vom 18. März 2009 9 C 4.08 -, BVerwGE 133, 280, juris Rn. 14 ff. (für das Erschließungsbeitragsrecht).
- So ist vorliegend ursprünglich auch die Beklagte verfahren, um den von ihr zunächst erwogenen einheitlichen Mischzinssatz (5,35 %) zu berechnen (vgl. hierzu die Schriftsätze der Beklagten vom 4. und 16. Mai 2022).
- ** Bei einer Verzinsung mit getrennten Zinssätzen können etwa die von der Gemeinde in dem Kalkulationszeitraum zur Finanzierung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich zu zahlenden Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht werden,
- 🐃 so schon: Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache Nr. 810 vom 9. Juli 1968, S. 36,
- wenn die Gemeinde diese Zinsen trotz des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Gesamtdeckung konkret ermitteln kann. Alternativ kann von der Gemeinde für die Verzinsung des Fremdkapitals ein nach den jeweiligen Kreditsummen gewichteter Durchschnittszinssatz aus den Zinssätzen der von ihr zur Fremdfinanzierung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigungseinrichtung aufgenommenen Kredite ermittelt werden, wenn der Gemeinde eine solche Ermittlung ungeachtet des Gesamtdeckungsprinzips möglich ist.

- Demgegenüber gibt es nach den Erkenntnissen des Senats keine validen, öffentlichen Daten zum langjährigen durchschnittlichen Zinsniveau für Kommunalkredite, die einer Gebührenkalkulation allgemein vergleichbar dem Durchschnitt der Emissionsrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand nach den Statistiken der Deutschen Bundesbank für die Verzinsung des Eigenkapitals zugrunde gelegt werden könnten. Weder die Deutsche Bundesbank noch das Statistische Bundesamt noch Förderbanken wie die Kreditanstalt für Wiederaubau (KfW) veröffentlichen derartige Daten. Den Rückgriff auf die veröffentlichten Statistiken zu Kreditzinsen von privaten Haushalten (Wohnungsbaukredite, Konsumentenkredite) oder von Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) hält der Senat wegen fehlender Vergleichbarkeit für fragwürdig. Abgesehen davon wären Durchschnittswerte wenig aussagekräftig, da Kommunen je nach gewählter Laufzeit der Fremdfinanzierung und je nach Verschuldungsgrad ganz unterschiedliche Zinssätze zahlen.
- 2. Der von der Beklagten bei der kalkulatorischen Verzinsung angewandte einheitliche Nominalzinssatz für Fremd- und Eigenkapital von 6,52 % ist nicht mehr sachlich gerechtfertigt.
- Diesen Zinssatz hat die Beklagte auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung ermittelt (dazu unter a)), die der Senat aber nunmehr in wesentlichen Teilen aufgibt (dazu unter b)).
- 🤲 a) Die Beklagte hat in der Gebührenkalkulation entsprechend der langjährigen Senatsrechtsprechung,
- vgl. etwa: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 83, und vom 1. September 1999 9 A 5715/98 -, juris Rn. 178 ff., Beschluss vom 22. August 2003 -9 A 4766/99 -, juris Rn. 39 ff., Urteile vom 14. Dezember 2004 9 A 4187/01 -, NWV8I. 2005, 219, juris Rn. 59 ff., und vom 13. April 2005 -9 A 3120/03 -, a. a. O., juris Rn. 61 ff., Beschluss vom 22. Januar 2007 9 A 3224/04 -, juris Rn. 62 ff..
- sowohl das Eigen- als auch das Fremdkapital mit einem einheitlichen Nominalzinssatz von 6,52 % kalkulatorisch verzinst. Diesen Zinssatz hat sie ermittelt aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr (2015) des Veranlagungsjahres (2017) i. H. v. 6,02 % zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kommunalkreditzinsen der Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen sei.
- Wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem erstinstanzlichen Urteil (Seite 11 des Urteilabdrucks) zutreffend ausgeführt hat, ist der Beklagten bei der Zinssatzermittlung allerdings ein geringfügiger Fehler (Überhöhung um 0,066 Prozentpunkte) dadurch unterlaufen, dass sie zur Berechnung des fünfzigjährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten nicht auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Daten.
- vgl. Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktkennzahlen Mai 2022, Statistische Fachreihe, Tabelle II. 1.: Emissionsrenditen nach Wertpapierarten, Spalte: Anleihen der öffentlichen Hand zusammen, im Internet abrufbar unter https://www.bundesbank.de/de/publikationen/statistischefachreihen,
- zurückgegriffen hat, sondern auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) zur Verfügung gestellten Daten, denen aber versehentlich nicht die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Werte der Emissionsrenditen "Anleihen der öffentlichen Hand zusammen", sondern (nur) die Werte der Emissionsrenditen "Öffentliche Pfandbriefe" zugrunde lagen.
- b) Davon abgesehen ist die Zinssatzermittlung der Beklagten zur Überzeugung des Senats nicht sachlich gerechtfertigt und geht damit über eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW hinaus. Die bisherige Senatsrechtsprechung wird größtenteils ausdrücklich aufgegeben. Wählt die Gemeinde wie hiereinen einheitlichen Nominalzinssatz für die gemeinsame Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital und orientiert sich dabei auch bei der Verzinsung des Fremdkapitals aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität an dem für das Eigenkapital ermittelten Zinssatz, hält es der Senat nur für sachlich vertretbar, den zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres (dazu unter (1)) ohne einen (pauschalen) Zuschlag von bis zu ca. 0,5 Prozentpunkten (dazu unter (2)) zugrunde zu legen. Davon ausgehend ist der über einen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatz von 2,42 % hinausgehende Zinsansatz durch die Beklagte unangemessen (dazu unter (3)).
- (1) Der Senat hält die Ermittlung des einheitlichen Nominalzinssatzes aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres nicht für sachlich gerechtfertigt.

09.06.22 14:07:43 Seite 17 von 19

Grund für den Rückgriff auf den fünfzigjährigen Durchschnitt als Eigenkapitalzinssatz - der als Einheitszinssatz auch der kalkulatorischen Verzinsung des Fremdkapitals zugrunde gelegt wird - war nach der bisherigen Senatsrechtsprechung der Umstand, dass es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht. Für die Bestimmung des Zinssatzes könnten deshalb nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur "langfristige" Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.

- Vgl. etwa: OVG NRW, Urteil vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 83, Beschluss vom 22. August 2003 9 A 4766/99 -, juris Rn. 39 f., Urteile vom 14. Dezember 2004 9 A 4187/01 -, a. a. O., juris Rn. 59 f., und vom 13. April 2005 9 A 3120/03 -, a. a. O., juris Rn. 62 f.
- Dieses alleinige Abstellen auf die mutmaßliche Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer von besonders langlebigen Anlagegütern der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (wie z. B. Kanälen) lässt den Zweck des Ansatzes einer kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals in der Gebührenkalkulation außer Betracht. Es handelt sich um sogenannte Opportunitätskosten, worunter man betriebswirtschaftlich den entgangenen Nutzen aus der nicht realisierten bestmöglichen Alternativverwendung versteht.
- 🐃 Vgl. Wöhe, a. a. O., S. 867; Coenenberg / Fischer / Günther, a. a. O., S. 90.
- In die Gebührenkalkulation werden also Kosten eingestellt, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass sie auf eine anderweitige rentierliche Eigenkapitalverwendung verzichtet. Das in der Anlage gebundene Eigenkapital kann nicht zur Erfüllung anderweitiger öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden und daher an anderer Steile keine Zinserträge erwirtschaften bzw. Zinsleistungen für Fremdkapital ersparen.
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. September 1983 -8 8 117.82 -, KStZ 1984, 11, juris Rn. 5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache Nr. 810 vom 9. Juli 1968, S. 36; BayVGH, Beschluss vom 23. Oktober 2018 20 N 17.621 -, a. a. O., juris Rn. 18; Brüning, in: GemHH 2021, 169 (171).
- Srund für die Eigenkapitalverzinsung ist daher, dass die Gemeinde entweder das Kapital sicher und langfristig am Kapitalmarkt hätte anlegen und Habenzinsen erzielen oder es für eine andere öffentliche Aufgabe hätte verwenden können statt diese fremdzufinanzieren und Sollzinsen entrichten zu müssen.
- Wird der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz wie auch vorliegend durch die Beklagte aus einem (fiktiven)
 Habenzinssatz hier dem mehrjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (Anleihen der öffentlichen Hand) als sicherer und längerfristiger Anlageform auf dem Kapitalmarkt hergeleitet, ist also zu fragen, welche Anlagedauer die Gemeinde bei alternativer Anlage des Eigenkapitals am Kapitalmarkt in der vorgenannten Weise typischerweise gewählt hätte.
- Dies zugrunde gelegt, hält der Senat die Ermittlung eines Eigenkapitalzinssatzes nur aus dem bis zu zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres für sachlich gerechtfertigt.
- Anleihen der öffentlichen Hand decken nur das Laufzeitspektrum bis zu 30 Jahren ab; (ganz) überwiegend liegt die obere Laufzeitgrenze der von der öffentlichen Hand begebenen und sodann von den Anlegern gekauften Anleihen allerdings schon seit geraumer Zeit bei zehn Jahren.
- Vgl. Grill / Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 35. Auflage, 2001, S. 217 und 219; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2006, S. 38 f., im Internet abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/monatsberichte/monatsberichtoktober-2006-692514; Büschgen, Das kleine Börsen-Lexikon, 23. Auflage, 2012, S. 63.
- Dieser Befund wird bestätigt durch die von der Deutschen Bundesbank auf ihrer Internetseite veröffentlichte Zeitreihe "Gewogene durchschnittliche Restlaufzeit der in die Umlaufrendite einbezogenen Papiere / Anleihen der öffentlichen Hand"
 - (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihendatenbanken/zeitreihendatenbank/723452/723452? tsid=BBSIS.M.I.UMR.DR.EUR.S13.B.A.A.R.A.A._Z._Z.A&listId=www_skms_it08f&dateSelect=2022). Danach lag die Restlaufzeit der in der Zeitreihe erfassten Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeiten von drei bis maximal dreißig Jahren (Angabe in der E-Mail des Datenservicezentrums der Deutschen Bundesbank an den Senat vom 11. Mai 2022) im nach dem Volumen der jeweiligen Anleihen gewichteten Durchschnitt in den letzten zwanzig Jahren ungefähr bei zehn Jahren.

- Demnach hätte eine Gemeinde in der Vergangenheit ihr Eigenkapital alternativ am Kapitalmarkt typischerweise in festverzinslichen Wertpapieren inländischer öffentlicher Emittenten (Anleihen der öffentlichen Hand) mit einer Laufzeit von zehn Jahren angelegt.
- (2) Den (pauschalen) Zuschlag von bis zu ca. 0,5 Prozentpunkten, der dem Umstand Rechnung tragen sollte, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kommunalkreditzinsen der Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen sei,
- *** vgl. etwa: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 83, und vom 13. April 2005 9 A 3120/03 -, a. a. O., juris Rn. 69 f., Beschluss vom 22. Januar 2007 9 A 3224/04 -, juris Rn. 70,
- hält der Senat nicht mehr für sachlich gerechtfertigt. Denn durch diesen (pauschalen) Zuschlag findet eine Abkopplung von den tatsächlichen Verhältnissen am Kapitalmarkt statt, da es durchaus auch gesamtwirtschaftliche Phasen oder Situationen in einer einzelnen Gemeinde geben kann, in denen die (konkreten) Kommunalkreditzinsen unter dem ermittelten mehrjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten liegen.
- 198 Vgl. hierzu bereits: VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 -5 K 12028/17 -, juris Rn. 127 f.
- Sollte der von der Gemeinde ermittelte Fremdkapitalzinssatz den ermittelten Eigenkapitalzinssatz übersteigen, kann dem dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde wie oben dargestellt Eigen- und Fremdkapital mit jeweils eigenen Zinssätzen getrennt oder auch mit einem gewichteten Mischzinssatz im oben beschriebenen Sinne gemeinsam verzinst.
- "(3) Dies sowie die Entscheidung der Beklagten für einen einheitlichen Nominalzinssatz zugrunde gelegt, wäre in der Gebührenkalkulation ein einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz für die Verzinsung von Fremd- und Eigenkapital von 2,42 % (= Durchschnitt der Emissionsrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand aus den Jahren 2006 bis 2015 nach den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Daten) anzusetzen gewesen.
- Vgl. Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktkennzahlen Mai 2022, Statistische Fachreihe, Tabelle II. 1.: Emissionsrenditen nach Wertpapierarten, Spalte: Anleihen der öffentlichen Hand zusammen, im Internet abrufbar unter https://www.bundesbank.de/de/publikationen/statistischefachreihen.
- Soweit eine solche Verzinsung durch die tatsächlich erfolgte kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz von 6,52 % überschritten wird, handelt es sich um in der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähige Kosten.
- Im Übrigen steht die Überschuldung einer Gemeinde entgegen der Auffassung des Klägers dem Ansatz kalkulatorischer (fiktiver) Zinsen auf das in einer Anlage gebundene Eigenkapital nicht entgegen. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug genommen (Seite 8 f. des Urteilsabdrucks).
- Dem Vorschlag des vom Senat beauftragten Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten vom 20. Oktober 2021, den ermittelten kalkulatorischen (Eigenkapital-) Zinssatz um einen (pauschalen) Zuschlag für unternehmerische Marktrisiken vorliegend z. B. Erdbeben-, Bergbau- und Starkregenrisiken für Abwasserkanäle im Ruhrgebiet zu erhöhen (vgl. hierzu Seite 24 und 31 des Gutachtens), vermag der Senat nicht zu folgen. Denn die vom Sachverständigen beispielhaft benannten Risiken können von der Gemeinde durch den Abschluss entsprechender Versicherungen abgesichert werden, deren Prämien in die Gebührenkalkulation eingestellt werden können. Sollten keine entsprechenden Versicherungen existieren, käme allenfalls der Ansatz eines im konkreten Einzelfall aber schwierig zu ermittelnden kalkulatorischen Wagnisses in der Gebührenkalkulation in Betracht.
- 308 Vgl. hierzu: Schröder, a. a. O., S. 418 ff.
- Alternativ kann die Gemeinde bei schon entstandenen Schäden die voraussichtlich entstehenden Reparaturaufwendungen in der Gebührenkalkulation in Ansatz bringen.
- 2008 III. Eine unzulässige Kostenüberschreitung liegt auch darin, dass die Beklagte in ihrer Gebührenkalkulation versehentlich die kalkulatorischen Abschreibungen für Fahrzeuge und Geräte doppelt angesetzt hat. Die Beklagte hat diesen Kalkulationsfehler in ihrem Schriftsatz vom 20. April 2022 auf einen entsprechenden Hinweis des Senats auch ausdrücklich eingeräumt.
- IV. Die durch die vorstehend unter I. bis III. benannten fehlerhaften Kostenansätze verursachte Kostenüberschreitung liegt jenseits der vom Senat in seiner Rechtsprechung,
- vgl. etwa: OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 9 A 1248/92 -, a. a. O., juris Rn. 92, und vom 24. Juli 1995 9 A 2251/93 -, NWVB: 1995, 470, juris Rn. 26,

- angenommenen Bagateil- bzw. Toleranzgrenze, wonach Kostenüberschreitungen von bis zu 3 % als unerheblich angesehen werden und nicht zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Dabei geht der Senat davon aus, dass der von der Beklagten in der Gebührenkalkulation gewählte einheitliche kalkulatorische Nominalzinssatz für die Verzinsung von Fremd- und Eigenkapital zulässigerweise nur mit 2,42 % anzusetzen gewesen wäre und wegen der Wahl eines Nominalzinssatzes die kalkulatorischen Abschreibungen nur von den jeweiligen Anschaffungswerten *des Anlagevermögens hätten erfolgen dürfen. Zudem hätten die kalkulatorischen Abschreibungen für Fahrzeuge und Geräte nur einmal in Ansatz gebracht werden dürfen. Nach der von der Beklagten unter Beachtung dieser Maßgaben mit Schriftsatz vom 4. Mai 2022 vorgelegten Alternativberechnung belaufen sich die unter I. bis III. benannten fehlerhaften Kostenansätze insgesamt auf 1.024.973 Euro (= 977.885 Euro + 47.088 Euro), so dass der ursprünglich in der Gebührenkalkulation angesetzte Betrag der gebührenfähigen Kosten i. H. v. insgesamt 6.708.892 Euro um 1.024.973 Euro auf 5.683.919 Euro zu reduzieren ist. Der prozentuale Anteil der fehlerhaft angesetzten Kosten i. H. v. insgesamt 1.024.973 Euro an den damit zulässigerweise ansatzfähigen Gesamtkosten von 5.683.919 Euro beträgt 18,03 %.
- Vgl. zur Berechnung der Fehlertoleranz bei der Gebührenkalkulation: BVerwG, Urteil vom 27. November 2019 © CN 1.18 -, BVerwGE 167, 117, juris Rn. 16 (zum bayerischen Kommunalabgabengesetz).
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 🐃 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür (§132 Abs. 2 VwGO) nicht vorliegen.